

Wasserfall: Weil darüber noch nicht abgestimmt worden ist, so könnte man dazu setzen: Vortheile. Der Nachsatz kann bleiben. Nun wird abgestimmt, ob der Zusatz nach dem Antrage des Hrn. Dr. Foregger, nämlich: ob diejenigen, die in Städten an Hausclassen-

steuer und Grundsteuer zusammen 8 fl., und in Märkten an beiden Steuern 3 fl. 30 kr. zusammen zahlen, auch verpflichtet sein sollen, Bürger zu werden.

(Der Antrag wird mit Mehrheit der Stimmen angenommen.)

## XII. Sitzung am 30. Juni 1848.

(Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

Präsident: Wir sind gestern bis zur zweiten Hälfte des §. 99 von der Erwerbung des Bürgerrechtes gekommen.

§. 99 wird gelesen.

Vorgestern haben wir von Jenen gesprochen, welche verpflichtet sind, das Bürgerrecht anzunehmen, jetzt ist die Rede von Jenen, welche das Bürgerrecht sich zu erwerben berechtigt sind.

Raisp: Man soll hier in der Textirung einen Unterschied machen; neulich sprachen wir von Denen, welche um das Bürgerrecht ansuchen müssen, heute von Denen, welche es erlangen können.

Schaffer: Bei diesem §. glaube ich den Satz: „sich mit einem zum standesmäßigen Unterhalte zureichenden Vermögen auszuweisen im Stande sind“ ganz auszulassen.

Wasserfall: Dann kann sich jeder Tagelöhner das Bürgerrecht erwerben, der auch kein Vermögen hat.

Schaffer: Das soll der Gemeinde überlassen sein, wenn sie aufnehmen will oder nicht.

Wasserfall: Die Aufnahme ist ohnedies der Gemeinde überlassen, das sind ja nur die Principien.

Horstig: Ich möchte beantragen, daß zu den Worten: „Stand und Geburt“ auch das Wort: „Religion“ hinzugesetzt würde.

Präsident: Vielleicht ist die Religion schon darunter verstanden, da es heißt: „überhaupt persönliche Verhältnisse.“

Horstig: Stand und Geburt sind auch persönliche Verhältnisse, dann könnte das auch wegbleiben.

Gottweiß: Es kann hier nur der Zweifel entstehen, ob Juden und Muhamedaner auch das Bürgerrecht erhalten können. Bei den Juden ist das noch weniger in Zweifel, weil diese ohnedies in Steiermark nicht sein dürfen. Wenn ihnen also die Anwesenheit verboten ist, so werden sie auch vom Bürgerrechte ausgeschlossen sein.

Wasserfall: Darüber können wir erst dann sprechen, wenn der Reichstag entschieden haben wird, wie sich die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Confessionen gestalten werden, jetzt glaube ich, können wir darüber keine näheren Bestimmungen geben.

Foregger: Ich schlage vor, statt „Vermögen auszuweisen“, soll es heißen: „Einkommen auszuweisen“ — es kann z. B. ein Arzt durch seinen Stand ein bedeutendes Einkommen besitzen, aber nicht ein Vermögen haben, warum soll der nicht berechtigt sein, sich das Bürgerrecht zu erwerben.

Wasserfall: Ja, dann wäre wirklich ein Tagelöhner berechtigt, Bürger zu werden.

Foregger: Deswegen soll es dem Ermessen der Gemeinde im weitesten Sinne überlassen bleiben, wenn sie das Bürgerrecht ertheilen will oder nicht; sie wird gewiß keinen Tagelöhner aufnehmen, wohl aber wird sie

sich veranlaßt finden, Manchem das Bürgerrecht zu ertheilen, der ihr auch nicht ein bedeutendes Vermögen aus seinem Kasten darlegen kann, weil das ohnehin keine Bestimmung hat; deswegen ist es auch dem Ermessen der Gemeinde überlassen, ob sie ein Vermögen für genügend findet, darum stimme ich der Meinung des Hrn. Schaffer bei, den besagten Beisatz auszulassen.

Wasserfall: Es müssen Grundsätze da sein, damit wir einen Anhaltspunct haben; dieser Fall kann nicht eintreten, den Hr. Dr. im Auge haben, es heißt ja im §. schon, die eine freigegebene Beschäftigung in einem weiteren Umfange betreiben; Aerzte, die kein Vermögen haben, betreiben eine freigegebene Beschäftigung.

Foregger: Es dürfte nur der Beisatz gemacht werden, daß darunter nicht ein junstmäßiges Gewerbe verstanden wird.

Wasserfall: Von einer Zunft steht nichts im ganzen Entwurf.

Foregger: Also, ein nicht auf Verleihung beruhendes Gewerbe, wie z. B. die Holzhändler, Seisenfieder u. dgl.

Wasserfall: Das werden aber doch alle Leute verstehen, die das lesen, daß ein solches Gewerbe nicht darunter verstanden werden kann.

Präsident: Es sind verschiedene Ansichten über diesen §. — Es ist bemerkt worden, daß man bei dem Beisatz „zum standesmäßigen Unterhalte zureichendes Vermögen“ setzen soll: „Einkommen.“ Ferner für den Nachsatz „von Stand und Geburt,“ wurde bemerkt, daß auch gesetzt werden soll: „Religion.“

Stimme: Ich glaube, es soll der Gemeinde freistehen, wenn sie will, das Bürgerrecht zu ertheilen.

Wasserfall: Das ist ja ohnehin, es steht ja nicht ausdrücklich, daß diese es erlangen werden, die hier angegeben sind, sondern diese können es nur erlangen. Die Verleihung des Bürgerrechtes bleibt ohnehin den Gemeinden überlassen.

List: Auch ich bin der Meinung, daß man statt „Vermögen“ sagen soll: „Einkommen,“ denn z. B. es kommt ein Arzt von der Universität, nun kann er sich das Bürgerrecht nicht erwerben, er kann es nicht erlangen, weil er nicht das Vermögen hat, er will es sich aber erwerben durch sein Einkommen; auch ein Schuster oder Schneider hat nicht das Vermögen, er kann daher nicht Bürger werden, kann aber ein Einkommen haben, und sich dadurch ein Vermögen erwerben, da müßten wir ja Alle reich auf die Welt kommen.

Hafler: Eine freigegebene Beschäftigung im weiteren Umfange, eine ehrenvolle Beschäftigung betreibt der Doctor, selbe gibt ihm das Recht, Bürger zu werden, er hat Anspruch darauf, aber von der Gemeinde soll es abhängen, ihm dasselbe zu ertheilen.



Foregger: Um so ganz ad hominem zu sprechen, in welche Kategorie gehören denn die Advokaten?

Dir. Maier: Die Advokaten halte ich für Männer von Intelligenz, und daß denen das Bürgerrecht gehört, wurde ja schon besprochen.

Foregger: Ich würde den §. so stylisiren, daß sie nicht ausgeschlossen erscheinen.

Wasserfall: Das steht nicht darin, daß nicht auch Andere das Bürgerrecht erlangen können, und nicht darum einkommen dürfen. Das haben wir auch ausdrücklich bemerken wollen, daß diese Kategorien einkommen dürfen.

Präsident: Zuerst werde ich fragen: Kann der §. so bleiben wie er ist? Ist die Mehrheit dagegen, so werde ich über die einzelnen Anträge abstimmen lassen. Kann er so bleiben?

(Majorität ist für Ja.)

§. 100 wird gelesen.

Scheicher: Ich glaube, „der Bürgereid“ könnte wegbleiben, es könnte durch einen Handschlag ausgemacht werden.

Schaffer: Ich glaube, in diesem §. die Bestimmung einer Zwangsmaßregel zur Erwerbung des Bürgerrechtes und Einbringung der Bürgertare festsetzen zu müssen. Es muß hierüber auch von Seite der Gemeinde ein Gesetz erlassen werden, daß der Verpflichtete das Gesetz annehmen muß, wenn er es auch nicht will.

Wasserfall: Hinsichtlich dessen glaube ich, eine solche Forderung wird wie jede andere Forderung eingebracht werden müssen; ich glaube nicht, daß wir hierüber besondere Leistungen nöthig haben.

Gottweiß: Ich erlaube mir die Einwendung: ob nicht hinreichend sei die Bekräftigung mit einem Handschlag? der Staatsbürger muß ja ohnedem das thun, was vorgeschrieben ist, und die Gemeinde kann nicht etwas verfügen, was gegen die Staatsgesetze ist, es sei hier, wie bei einem Vormund, der auch nur mit einem Handschlag angelobt, für das Beste seiner Mündel zu sorgen.

Foregger: Ich bin der Meinung der Hrn. Scheicher und Gottweiß einverstanden, daß der Bürgereid nur ein Professionseid ist, und mit einem Eide soll man nicht spielen, es könnten künftig viele Fälle vorkommen, wo der Bürger nothwendiger Weise meineidig werden muß; bei wichtigeren Angelegenheiten, als diesen, genügt ein Handschlag, warum nicht auch hier?

Präsident: Also meine Herren, gegen den §. 100 wurde nur das eingewendet, daß bei der Tertirung es so gegeben sein soll, daß jeder Bürger keinen Eid abzuliegen braucht, und daß es hinreichend ist, wenn er eine Angelobung leistet; ich werde daher am ersten fragen, ob der §. so zu bleiben hat, wie er ist. — Kann er also bleiben?

(Einhellig: Nein.)

Ist es Ihnen recht, wenn er so geändert wird: „durch die Verleihung des Bürgerrechtes ist Jeder zum Erlage der Bürgertare und zur sogleichen Angelobung verbunden, durch welchen er u. s. w.“

(Einhellig angenommen.)

§. 101 wird gelesen.

Gottweiß: Ich glaube, daß man von dem Bürgerrechte Jemanden nicht ausschließen soll, weil er sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht hat. Nach dem Strafgesetzbuche tritt derjenige, der seine Strafe ausgestanden, wieder in seine vorigen Rechte zurück; ich sehe daher nicht ein, warum man hier eine Ausnahme machen soll? es gibt freilich Fälle, wo ein solches Verbrechen auf das Beste der Gemeinde Einfluß nimmt, dafür kann er aber auch nicht gewählt werden zu einem Ausschusse oder Vorstände der Gemeinde; daß man ihn

aber auch von dem Bürgerrechte ausschließt, dazu sehe ich keinen Grund.

Foregger: Dagegen bemerke ich, daß der größte Theil der Rechte der Bürger in Ehrenrechten und Vorzügen besteht, und diese sollen durch eine Bestrafung verloren gehen?

Gottweiß: Er nimmt aber auch dadurch Antheil an den Gemeindevortheilen, und die, glaube ich, soll er nicht verlieren.

Stimme: Sie sprechen von Einem, der schon Bürger war, hier ist aber von der Ertheilung des Bürgerrechtes die Rede.

Gottweiß: Es macht nichts, wenn er es auch nicht war, er kann schon früher seine Strafe überstanden haben, und soll daher nicht ausgeschlossen werden, weil nach dem Strafgesetzbuche die Strafe keine Rückwirkung haben soll.

Wasserfall: Das ist keine Strafe, wenn er vom Bürgerrechte ausgeschlossen wird; das Bürgerrecht ist ja, wie der Hr. Dr. Foregger bemerkte, nur eine Ehrensache, und es steht der Gemeinde frei, ob sie es Jemanden zu ertheilen für gut findet; das kann man dann nicht eine Bestrafung nennen, wenn sie dasselbe Jemanden verweigert.

Horstig: Ich muß bemerken, daß es zweifelhaft ist, ob, wenn Jemand um das Bürgerrecht ange sucht hat, und nachträglich etwas entdeckt wurde, was ihn von demselben hätte ausschließen sollen, ob er dann ausgeschlossen wird, oder ob er Bürger bleibt.

Wasserfall: Das versteht sich, wenn er es einmal erworben hat, so bleibt er.

Horstig: Aber es wäre der Beisatz gut, daß er bleibt.

Wasserfall: Das ist nicht nothwendig, denn das weiß man so, daß er des erworbenen Bürgerrechtes nicht verlustig werden kann.

Horstig: Der Verlust könnte aber dadurch entstehen, daß die Verleihung als ungiltig erklärt wird; die Ehe ist auch unauflöslich, und doch wenn sich ihr ein Hinderniß entgegen stellt, so wird sie so, als wenn sie nie geschlossen worden wäre, betrachtet.

Wasserfall: Ja, wenn Jemand recurirt und er beweist, daß eine solche Schuld vorhanden ist, so muß es cassirt werden, dann kann er nicht bleiben, wenn er es sich auch erworben hat.

Knafl: Ich vermisse einen Punkt als Ausschließungsgrund, nämlich der im §. 12 unter 5 vorkommt, wo diejenigen von der Wahlberechtigung ausgeschlossen sind, welchen erwiesenermaßen eine pflichtwidrige Handlung oder derlei Unterlassung zum offenen Nachtheile der Gemeinde zur Last gelegt werden kann. Nachdem die Verleihung des Bürgerrechtes ein Act der Auszeichnung ist, und da man durch den Eintritt in dasselbe in einen engeren Verband mit der Gemeinde kommt, so glaube ich, daß man auch darauf Rücksicht nehmen soll, wenn Jemand zum offenen Nachtheile der Gemeinde handelt.

Wasserfall: Unconsequent wäre das nicht, aber ein wenig streng wäre es.

Horstig: Ich muß bemerken, daß man auch auf jene Personen Rücksicht nehmen soll, welche der Gemeinde einmal feindlich gegenüber gestanden sind.

Knafl: Das wäre ein gefährliches Experiment. Jemand, der feindselige Gesinnungen gegen eine Gemeinde an den Tag legt, kommt durch das Bürgerrecht in eine noch nähere Berührung mit derselben, und ist in die Lage gesetzt, seine üble Gesinnung auf eine doppelte Art an den Tag zu legen.

Präsident: Da Niemand mehr etwas zu bemerken hat, so werde ich zuerst fragen, können diese drei Punkte des §. 101 so bleiben wie sie sind?



**Knafl:** Ich erlaube mir, Sie, Hr. Dr. Wasserfall, zu fragen: ob nicht früher über Motion des Hrn. Grafen v. Gleispach in Bezug auf den Begriff „entehrende Verbrechen“ eine Abänderung Statt gefunden hat? Mir scheint, es wurde schon einmal darüber gesprochen; ich frage bloß, damit wir Alles in Uebereinstimmung bringen; ich glaube daher, daß da eine Klausel nothwendig ist.

**Wasserfall:** Nein, es ist geblieben, aber dort haben wir bloß gesagt: „aus Gewinnsucht entstandene Verbrechen;“ hier aber wollen wir den Begriff „bei Verbrechen erweitern“ und sagen: „entehrende Verbrechen.“ Es ist der Gemeinde das Recht vorbehalten, ob sie die Gründe würdigen will, welche das Entehrende an einem Verbrechen vermindern.

**Knafl:** Ja eben hinsichtlich der Merkmale möchte ich eine Bestimmung angeben wissen, was ein Verbrechen zum entehrenden stempelt.

**Wasserfall:** Das muß die Gemeinde von Fall zu Fall beurtheilen, wir können darüber keine Merkmale angeben.

**Präsident:** Kann der §. so bleiben?

(Einhellig: Ja.)

(§. 102 wird gelesen.)

**Stimme:** Ich glaube, zum zweiten Mal soll Niemand verpflichtet werden. Wenn Einer drei Jahre ausgehalten hat, dann soll man ihn nicht mehr zwingen.

**Präsident:** Darüber liegt schon eine Entscheidung vor, sie geht dahin, daß er, wenn er einmal schon ein Amt gehabt hat, die doppelt so lange Zeit nachher nicht mehr schuldig ist, dasselbe noch einmal zu nehmen; wenn z. B. Jemand drei Jahre Bürgermeister oder Gemeinderath oder Kämmerer u. s. w. war, so ist er in sechs Jahren nicht mehr verpflichtet, dasselbe zu übernehmen, wenn er auch dazu gewählt würde; wenn er nun sechs Jahre gedient hätte, so wäre er durch zwölf Jahre frei.

**Saffran:** Ich finde nur noch beizufügen, es soll heißen: „Besizthum oder Vermögen in der Gemeinde;“ denn sonst kann sich das Vermögen von Jemanden viel größer herausstellen, wenn er in einer andern Gemeinde auch etwas besizt.

**Präsident:** Das versteht sich von selbst, daß nur das Vermögen in der Gemeinde gemeint ist; denn mit dem Vermögen, was er in der andern Gemeinde hat, kommt er so dort zu Theil.

**Häfler:** Wenn Jemandem von der Gemeinde ein Amt übertragen wird, so ist das zwar sehr viel Ehre für ihn, aber auch eine große Last; er muß sich dadurch eine bedeutende Verantwortung aufbürden, darum wäre es zweckmäßig, wenn den Gemeinden anbefohlen würde, daß sie eine billige Rücksicht auf die Vermögens-, Familien- und Geschäftsverhältnisse Derjenigen hätten, denen sie entschlossen sind, ein Amt zu übertragen.

**Rhünburg:** Ich glaube das nicht; denn die Repartition der Lasten geschieht nach dem Maßstabe der Besteuerung, dadurch wird Jedem sowohl bei der Grund- als bei der Haussteuer sein Part treffen, den er zu entrichten hat, man kann da eine Ausnahme nicht machen.

**Präsident:** Der Herr Professor hat das nicht so gemeint, sondern nur, daß z. B. Derjenige, der eine zahlreiche Familie hat, ein solches Amt nicht übernehmen kann.

**Häfler:** Excellenz haben ganz meine Meinung ausgesprochen. Es wird Manchem sehr beschwerlich sein, ein öffentliches Amt zu übernehmen, theils weil es ihm die Zeit raubt, theils weil er eine große Verantwortung zu übernehmen hat. Wenn nun der Fall eintritt, daß Einer nicht Zeit hat, dieses Gemeindeamt zu vollbringen, ohne sich und seine Familie in Nachtheil zu bringen, so soll man bei der Wichtigkeit des Gegenstandes die Gemeinden besonders auffordern, auf solche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Es kann oft ein Solcher sehr fähig sein, ein sol-

ches Amt zu übernehmen, er kann es aber auf der andern Seite ohne ein großes, beinahe seine und seiner Familienkräfte übersteigendes Opfer nicht thun, während es Andere gibt, die es ohne Opfer thun können, und auch dazu fähig sind.

**Wasserfall:** Der Wunsch des Hrn. Professor ist billig, und ein Jeder wird ihn theilen; ich glaube aber, daß es deswegen nicht nöthig ist, hierüber eine besondere Bestimmung festzusetzen, weil schon in einem früheren §. gesagt wurde, daß ein Jeder, auf den die Wahl zu einem solchen Amte fällt, sich aus erheblichen Gründen entschuldigen könne. Findet es die Gemeinde für gut, diese zu würdigen, so ist es recht, und er braucht das Amt nicht anzunehmen, finden seine Gründe bei der Gemeinde keine Beachtung, so steht ihm das Recursrecht zu.

Es kann daher nicht leicht Jemanden geschehen, daß er wider Willen ein Gemeindeamt annehmen muß.

**Knafl:** Davon geschieht schon im §. 23 Erwähnung.

(Mehrere Stimmen: 84.)

**Foregger:** Ich wünschte eine Berufung auf die früheren §§., damit man nicht aus dem zu glauben versucht wird, es seien dem Bürger als solchem stärkere und weitere Pflichten aufgelegt.

**Wasserfall:** Das glaube ich nicht, weil es schon im §. 95 gesagt ist, daß alle hier festgesetzten Bestimmungen auch für die bürgerl. Gemeinden gelten, wenn nicht eine Abänderung später gemacht wird.

**Foregger:** Daraus könnte aber auf eine Abänderung zu folgern sein, man könnte versucht werden, zu glauben, daß den Bürgern besondere Pflichten auferlegt werden, und daß dieselben nicht in dem Maße behandelt werden, wie die Mitglieder von Landgemeinden; darum dürfte eine Berufung zwar nicht nothwendig, aber zweckmäßig sein, weil sie eine allgemeine Beruhigung bewirken würde.

**Dir. Mayer:** Das, was Herr Professor Häfler gesagt hat: daß es wünschenswerth wäre, der Gemeinde zu empfehlen, auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, soll man nicht geltend machen. Ich bin der Meinung und gehe ganz von dem Grundsatz aus, daß die Gemeinde an die Leute nicht unbillige Forderungen stellen wird; wenn wir das hineinsetzen, so öffnen wir Thor und Thür für einen Jeden, der sagen wollte, meine Familienverhältnisse erlauben es nicht, daß ich ein solches Amt übernehmen darf. Ich glaube, das muß man schon voraussetzen, daß die Gemeinde so billig sein wird, wenn die Familienverhältnisse sich so herausstellen und es anerkannt ist, daß dadurch Jemandem eine zu große Schwierigkeit aufgebürdet würde, sie darauf Rücksicht nehmen wird.

**Foregger:** Ja, das ist schon recht, aber Sie verstehen meine Frage nicht.

**Dir. Mayer:** Ich verstehe den Hrn. Dr. Foregger vollkommen; jedoch, wenn wir überall Beziehungen auf die früheren §§. machen wollten, so würde die Gemeindeordnung doppelt so groß, und ich nach meiner beschränkten Ansicht glaube, daß ein Gesetz nicht zu weitläufig sein soll. Freilich soll es auch nicht zweifelhafte Stellen enthalten. Aber der §. 95, den Herr Dr. Wasserfall vorgelesen, hebt jeden Zweifel.

**Foregger:** Ich glaube, durch die Beisätze von ein Paar Paragraphen wird die Gemeindeordnung nicht um vieles größer werden, und dadurch sind Hr. Director schon in Meinungsverschiedenheit mit Hrn. Dr. Wasserfall; denn Hr. Dr. Wasserfall hat vorausgesetzt, daß sich das ohnehin verstehe, und daß diese Ausnahmen auch für die Bürger gelten, während Hr. Director Mayer es darum nicht hineinsetzen wollen, damit wir nicht den Entschuldigungen eines Jeden Thür und Thor öffnen. Entweder müssen die Bestimmungen gelten oder nicht, gelten



fe, so muß man das bestimmt ausdrücken; denn es ist besser, deutlich und lang, als kurz und unverständlich zu sprechen, daher ist es nothwendig, weil man hier eine Ausnahme vorbringt, daß auf §. 95 hingedeutet wird.

**Wasserfall:** Ich glaube, wenn man immer Beziehungen hineinschicken will, so müßte man, um consequent zu sein, die ganze Gemeindeordnung abschreiben, wenn man das als Regel begründet, daß Alles nicht gelten soll, was nicht bezogen wird; es heißt ja im §. 95 ausdrücklich, daß Das, was nicht abgeändert wurde, so wie es in den allgemeinen Bestimmungen gegolten, auch für die bürgerl. Gemeinden gilt, und so ist es auch hier mit den Entschuldigungsgründen, die dort festgesetzt sind.

**Foregger:** Dagegen muß ich bemerken: es ist zwar richtig, der §. 95 bezieht sich darauf, daß das zu gelten hat, aber eben deswegen, nachdem es hier als besondere Bestimmung erscheint, so kann man versucht sein, daraus zu schließen, daß man eigene Anordnungen für die Bürger erzwicken wollte, das ist doch möglich, daß man das kann; die irrigte Auslegung ist sehr nahe, eben weil der §. 95 sagt, daß nur das zu gelten habe, worüber noch keine Abänderung gemacht wurde, so kann man versucht sein, zu glauben, daß man eine besondere Bestimmung über die Entschuldigungsgründe bei den Bürgern und eine andere für die Mitglieder in den Landgemeinden machen wollte. Aus diesem Grunde, und nachdem die Kürze nur in zweiter, die Deutlichkeit aber in erster Linie steht, so bin ich noch immer der Meinung, daß eine Berufung oder Andeutung auf eine frühere Bestimmung gemacht werden soll.

**Häfler:** Das wäre zweckmäßig, weil der §. später kommt, so kann es sich so deuten lassen, daß bei diesem die Regel nicht gemeint wäre.

**Knafl:** Ich möchte fragen, wie man das Vermögen als Maßstab in Betracht nehmen soll bei der Repartition der Lasten. Wir kennen bisher nur die Gewerbesteuer, Grundsteuer und Haussteuer als gesetzlichen Repartitionsmaßstab; in welcher Beziehung kann nun auch das Vermögen als Maßstab aufgenommen werden? Eine Vermögenssteuer gibt es noch nicht, es besteht auch gegenwärtig in Graz noch nicht der Vermögensmaßstab. Ich glaube daher, das Wort „Vermögen“ soll wegbleiben.

**Wasserfall:** Das darf nicht sein, das wäre ungerecht. Das ist gewiß, daß man nach Maßgabe seines Vermögens auch etwas zu den Lasten beitragen kann, und das haben wir gewiß zu gewärtigen, daß wir eine Vermögenssteuer bekommen, daß schon die Initiative dazu gemacht wurde, darüber ist kein Zweifel, wenn aber das auch nicht wäre, so würden wir doch nach dem Vermögen besteuert werden; setzen wir z. B. den Fall, die neuerlich aufgetommenen Miethzins-Kreuzer, diese ist auch eine Umlage nach Maßgabe des Vermögens.

**Präsident:** Ich muß auch fragen, was hier unter Vermögen verstanden wird? Ich bitte, mir ist das auch nicht klar.

**Knafl:** Ich muß noch bemerken, daß zwischen der Einkommens- und Vermögenssteuer ein großer Unterschied ist; denn es gibt viele Anhänger der Einkommenssteuer, welche die erklärtesten Feinde und Gegner der Vermögenssteuer sind.

**Präsident:** Ich bitte nochmals, mir das aufzuklären, was man hier unter Vermögen versteht?

**Wasserfall:** Wenn Jemand in der Gemeinde auch kein Gewerbe und kein Besitzthum hat, so kann er doch überhaupt ein Vermögen haben, er kann Capitalist sein, der soll doch auch etwas beitragen, wenn er Bürger ist.

**Präsident:** Wenn einer z. B. dort, wo er wohnt, nach Maßgabe seines Vermögens besteuert werden soll, wie läßt sich das erheben, wie ist dieser Maßstab auszumitteln?

**Wasserfall:** Das ist nicht die Sache der Gemeindeordnung.

**Präsident:** Wenn man nach einem Maßstabe etwas beitragen soll, so muß der Maßstab doch gefunden werden; wie läßt sich der finden?

**Wasserfall:** Das bestimmt die Gemeindeversammlung von Fall zu Fall. Es gibt ja eine Menge Maßstäbe, die mehr oder minder gerecht sind, genau läßt er sich freilich nie ausmitteln. In England z. B. ist die Fenstersteuer eingeführt, dort wird angenommen, daß Derjenige, welcher mehr Fenster hat, reicher ist. Ueber den Maßstab haben wir überhaupt jetzt nicht zu reden.

**Knafl:** Wenn nicht hinsichtlich dieses Maßstabes von dem Reichstage ein Gesetz gegeben wird, so wird sich ein Jeder auf sein Recht berufen, und wird sich im Recurrewege gegen die Beitragsleistung mit Zugrundelegung seines Vermögens oder Capitals verwahren müssen.

**Wasserfall:** Dieser Beisatz soll bei bürgerl. Gemeinden nicht wegbleiben, sonst würden die größeren Capitalisten, wie es bis jetzt war, immer Diejenigen bleiben, die zu den Gemeindelasten nichts beitragen.

**Häfler:** Es wäre gut, wenn wir hinzu setzen: „Steuervermögen“ um jeden Zweifel zu heben. Sonst läuft der Bürger in Gefahr, daß die Gemeinde sich berechtigt glaubt, seinen Vermögensstand durch jedes Mittel zu erheben. Von dem Vermögen, welches der Besteuerung unterworfen ist, stellt es sich von selbst heraus; wozu zu solchen gehässigen Erhebungen Veranlassungen geben?

**Foregger:** Ich glaube der Ansicht des Hrn. Dr. v. Wasserfall beizustimmen zu müssen, weil die Erhebung keine Unmöglichkeit ist; denn nach §. 99 ist diese Erhebung als eine nothwendige Bedingung zur Erwerbung des Bürgerrechtes vorgeschrieben; denn, wenn sich Jemand dort mit dem zum standesmäßigen Unterhalte nothwendigen Vermögen ausweisen kann, so ist diese Ausweisung der Maßstab, wornach man sein Vermögen berechnen und zu Gemeindelasten in Anspruch nehmen kann. Da aber Hr. Dr. Wasserfall bemerkt haben, daß diese Bestimmungen nicht so tarativ zu nehmen seien, und nur Derjenige zum Bürger aufgenommen werden kann, der ein standesmäßiges Einkommen hat, so würde ich statt „Vermögen“, „Einkommen“ setzen; litt. b würde dann so heißen: „Nach Maßgabe seines Gewerbes, Beschäftigung, Besitzthums oder Einkommens zu allen städtischen Lasten beizutragen,“ dieß schließt das stabile Vermögen, so wie das bewegliche in sich. Dadurch sind auch Jene, welche das Bürgerrecht durch ihre Stellung erhalten sollen, in dasselbe aufgenommen, ohne Rücksicht, ob sie ein Stammvermögen besitzen.

**Wasserfall:** Sie sagen dadurch nichts Anderes, als daß diese gefährlichen Schwierigkeiten noch immer nicht gehoben sind. Wenn man schon eine solche Furcht vor der Erhebung hat, so sagen Sie immerhin das nämliche; wenn man daher glaubt, nähere Bestimmungen einschalten zu müssen, so bin ich mit der Ansicht des Hrn. Professor Häfler einverstanden, daß es heißen soll: „steuerbares Vermögen,“ weil ich glaube, daß man Jemanden nicht nach seinem Einkommen, sondern nach seinem Capital besteuern kann.

**Foregger:** Wenn die Voraussetzung immer richtig ist, — so bin ich einverstanden, aber dann sagen wir: „steuerbares Einkommen,“ statt „steuerbares Vermögen;“ — nach den jetzigen Verhältnissen der Besteuerungszustände ist es möglich, daß ein Bürger Millionen hat, und doch keinen Kreuzer steuerbares Vermögen; warum soll nun seine Ausweisung (Fassion) hierüber, als er aufgenommen wurde, nicht als die Basis des Maßstabes für seine Theilnahme an den Lasten gelten?

**Foregger:** Ich bitte, wenn es möglich, diesen §. in zwei Abtheilungen abstimmen zu lassen, weil bei Punct a und b Abänderungen vorgeschlagen wurden.



Präsident: Kann der Punct a des §. 102 so bleiben, wie er ist? —

(Einhelligkeit für Ja.)

Also zu b, der Punct lautet so: „nach Maßgabe seines Gewerbes u. s. w.“

Gottweiß: Es wäre zweckmäßig, zu sagen: „nach seinem bei der Aufnahme zum Bürger angegebenen Vermögen, oder bei dem der Besteuerung unterzogenen Vermögen.“

Stimme: Dann würde alles übrige Vermögen unbesteuert bleiben, welches er sich nach seinem Eintritte in die Gemeinde erwirbt.

Gottweiß: Der Staat findet es für unmöglich und ungerecht, das übrige Vermögen einer Besteuerung zu unterziehen, und wird der Reiche besteuert, so wird durch diese Fatirung ein großer Nachtheil der Gemeinde zugefügt; denn mancher reiche Mann wird wegziehen aus dem Staate, wenn man sein Vermögen besteuert.

Guggitz: Wer nichts leisten will, soll gehen.

Gottweiß: Man kann das ganze Vermögen besteuern, ohne ungerecht zu sein; worin soll das Vermögen bestehen? —

In Obligationen, so ist das zu verschweigen nicht möglich; sind sie öffentliche oder Staatsobligationen, so sind sie ohnedieß bekannt; sind sie Privatschuldbriefe, so werden sie durch die Intabulirung bekannt; sind sie nicht intabulirt, so darf man sie dem Eigenthümer nicht zahlen; man hat also die besten Mittel, um dagegen zu wirken, daß Jemand sein Vermögen verheimlichen kann. Man kann den Reichen immer besteuern, entweder, er hat den Besitz, dann ist es recht, sonst kann sein Vermögen nur in Barschaft oder in Obligationen bestehen.

Dir. Mayer: Was ist aber dann, wenn das ganze Vermögen in Wechseln besteht?

Gottweiß: Dann ist es nicht ergreifbar.

Dir. Mayer: Auch diese werden wahrscheinlich besteuert werden. In England hat Mancher keine liegenden Gründe und doch 3 bis 4 Millionen Vermögen, weil man dort nicht ansäßig ist; die Leute gehen auf ein Paar Jahre nach England, und wie sie sehen, daß dort der Wechselstand sich vermindert, und die Verhältnisse der Bank sich ändern, so gehen sie nach Frankreich, dann wieder wo anders hin, wo sich die Verhältnisse am besten gestalten; solche Leute sollten auch besteuert werden.

Gottweiß: Die kann man im Lande nicht aufhalten.

Dir. Mayer: Entschuldigen, ich wüßte nicht, daß Jemand deshalb aus dem Lande müßte; denn ich bin überzeugt, daß, wenn man in Oesterreich dahin kommen wird, daß die Vermögens- und Einkommenssteuer in Eins zusammengeschmolzen wird, so wird man in Europa und selbst in Amerika noch immer wenige Länder aufzuweisen haben, wo die Besteuerung nicht höher ist. Ich bitte, nur Oesterreich mit Frankreich zu vergleichen, da macht es 10 fl. wenigstens Unterschied.

Gottweiß: Was wollen wir machen, wenn das Vermögen im Kasten liegt?

Dir. Mayer: Das Vermögen, was im Kasten liegt, wird nie so sehr bedeutend sein, mit Ausnahme von so kritischen Momenten, wie der jetzige. Wer wird sein Vermögen im Kasten liegen lassen, ganz ohne eine Frucht davon zu haben? Darauf kann man keine Rücksicht nehmen bei der Gesetzgebung, weil dieser Theil des Vermögens nur klein sein wird.

Wasserfall: Ich glaube, man könnte alle Meinungen vereinigen, wenn man sagen würde: „Nach Maßgabe seines Gewerbes, Besitzthums oder des in der Gemeinde befindlichen steuerbaren Vermögens.“

Knafl: Ich muß noch bemerken, daß es hart wäre, Jemanden, der sein Vermögen nicht in der Gemeinde auf-

bewahrt hat, wenn er z. B. in Wien ein Besitzthum hätte, und nach diesem hier besteuert würde.

Wasserfall: Das habe ich nie gemeint.

List: Excellenz erlauben, ich habe z. B. 100 fl. Zin-  
teressen oder 100 fl. Einkommen, wo werde ich besteuert, dort, wo die Realität liegt?

Wasserfall: Dort, wo er Bürger geworden ist, und nie in der Gemeinde, wo er nicht wohnt.

Präsident: Die Gemeindeanlagen wird man nur zahlen, wo man ist. Der Antrag des Hrn. Dr. Wasserfall ist, daß es so heißen soll: „Nach Maßgabe seines Gewerbes, seiner Beschäftigung, seines Besitzthums oder des in der Gemeinde befindlichen steuerbaren Vermögens.“

Foregger: Ich muß auf das aufmerksam machen, was Hr. v. Knaffl ganz richtig bemerkt hat, daß, wo vielleicht das Vermögen gemeint ist, vielleicht auch das Einkommen, daß man aber nicht wissen kann, welches von Beiden gemeint ist; wenn bloß vom Vermögen die Rede ist, so würde das, wenn wir eine Einkommensteuer erhalten, nicht passen, darum glaube ich, vorschlagen zu dürfen, daß man sagen soll: „steuerbaren Vermögens und Einkommens,“ weil das auch überall, und für alle Fälle paßt.

Präsident: Da muß es heißen: oder und nicht und.

Foregger: Dann, wenn wir sagen: „Vermögen oder Einkommen,“ hat es für alle Fälle Wirksamkeit.

Präsident: Also, meine Herren, soll es so heißen: „nach Maßgabe seines Gewerbes, seiner Beschäftigung, Besitzthums oder des in der Gemeinde befindlichen steuerbaren Vermögens oder Einkommens u. s. w.“ Sind Sie damit einverstanden?

(Große Majorität für Ja.)

(§. 103 wird gelesen.)

Diesen werden wir auch in zwei Theile theilen, darüber debattiren, und über jeden besonders abstimmen.

Hat Jemand über den Punct a etwas zu bemerken?

Horstig: Ich habe z. B. in früherer Zeit nie in Graß gewohnt, besitze dort ein Haus, und habe das Bürgerrecht erlangt, soll ich nun dasselbe, weil ich in Graß nicht wohne, verlieren? —

Wasserfall: Es mag sein, daß die Tertirung nicht unzweifelhaft ist, aber so haben wir es gemeint, daß Jemand das Bürgerrecht verlieren soll, wenn er sein Gewerbe, Besitzthum oder seine Beschäftigung aufgibt, seinen bleibenden Wohnsitz verläßt, und seit der Ueberfiedlung ein Jahr verstrichen ist.

Horstig: Da bin ich vollkommen beruhigt.

Kaisp: Ich würde das Wörtchen „auch“ vorschlagen und sagen: „auch seinen bleibenden Wohnsitz.“

Gottweiß: Ich muß bemerken, daß das bloße Verlassen des Wohnsitzes auf ein Jahr nur das Bürgerrecht Jemanden benehmen soll, in so ferne es nur in Ehren und Wahlen besteht; das Recht der Versorgung ist mit dem Heimatrechte eng verbunden, das kann er nur dadurch verlieren, daß er in einer andern Gemeinde ansäßig ist, daß er dort zuständig wird, was nur durch einen zehnjährigen Aufenthalt geschehen kann; denn so lange er nicht wo anders Bürger geworden ist, so steht er in unserer Versorgung, also das bloße Verlassen des Wohnortes ist nicht hinreichend, um das Bürgerrecht zu verlieren.

Wasserfall: Ich glaube, daß die Zuständigkeit mit dem Bürgerrechte von Ihnen verwechselt wird. Wenn ein Bürger wo anders hingehet, und er kommt dürftig zurück, so wird er von der Gemeinde zwar verpflegt, aber nicht, weil er Bürger war und bleibt, sondern weil er Gemeindeangehöriger ist, und dieses Recht nicht verloren hat. Nur daß er das Bürgerrecht nicht verliert, haben wir geglaubt, ist nicht ungerecht, wenn er sein Gewerbe,



Beschäftigung, Besitzthum aufgibt, seinen Wohnsitz in der Gemeinde verläßt, und seit seiner Uebersiedlung ein ganzes Jahr verstrichen ist.

Foregger: Ich glaube, wenn Jemand irgendwo Bürger geworden, dann sein Bürgerrecht nicht verlieren soll, wenn er sein Haus verkauft, oder das Gewerbe aufgibt, und doch immer in der Stadt bleibt, dieß wäre nicht nur inconsequent, sondern man würde auch dadurch lauter Bettler zu Bürgern bekommen; ein Bürger ist aber nicht nur ein Angehöriger, sondern ein Mitglied der Gemeinde. Daher stünde das im offenen Widerspruch mit den bei der Mitgliedschaft aufgestellten Grundsätzen. Es müßte Jemand bloß deswegen, weil er in der Gemeinde bleibt, Bürger werden, ohne Mitglied zu sein, mithin kann der §. bleiben wie er ist.

Rnaffl: In Rückblick auf den vorigen §. muß ich fragen, wie es dann ist, wenn Jemand übersiedelt, über ein Jahr ausbleibt, jedoch sein Vermögen oder Einkommen in der Gemeinde so gestellt ist, daß er ins Mitleid gezogen wird; er betreibt kein Gewerbe und keine Beschäftigung mehr, wohl aber ist er noch hinsichtlich seines Vermögens oder Einkommens in dem Falle, daß er zu den Gemeindefasten beitragen muß; ich glaube, für diesen Fall ist nicht vorgesehen.

Wasserfall: Dieser Fall ist unmöglich. Wenn er sein Gewerbe nicht betreibt, so bleibt nichts übrig, als sein bewegliches Vermögen; wenn er aber mit diesem übersiedelt, so bleibt nichts mehr in der Gemeinde übrig, denn das bleibt nicht in der Gemeinde, sondern dort, wo der Eigenthümer ist.

Rnaffl: Der animus figendi domicilium muß ausgesprochen und constatirt sein, sonst würde ihn auch eine zeitweilige Entfernung, z. B. von einem halben Jahre, von den Reparationen entheben.

Präsident: Es heißt, wenn er auf ein ganzes Jahr übersiedelt.

Wasserfall: Ich bitte das Wort „übersiedeln“ nicht zu übergehen; er kann wohl auf Reisen sein, aber das ist noch keine Uebersiedlung.

Rnaffl: Das sollte man wenigstens ausdrücklich sagen, damit man nicht in Zweifel kommt, sonst könnte wirklich auch eine zeitweilige Entfernung von üblen Folgen sein.

Wasserfall: Eine zeitweilige Entfernung macht nichts.

Rnaffl: Es handelt sich hier um den Vortheil der Gemeinde; wenn ich in der Gemeinde nicht mehr bin, so folgt mein Capital meiner Person, und ich habe dann in kurzer Zeit, z. B. in einem halben Jahre nichts mehr zu den Gemeindefasten beizutragen.

Wasserfall: Ein ganzes Jahr muß er ja die Lasten zahlen, denn nach einem Jahre hat er erst das Bürgerrecht verloren.

Rnaffl: Wenn er nicht erklärt, ob seine Entfernung nur zeitweilig ist, so liegt es, glaube ich, im Interesse der Gemeinde, daß er zu einer bestimmten Erklärung aufgefordert wird.

Gottweiß: Es kann aber auch der Fall vorkommen, daß er sich zu einem fortwährenden Beiträge zu den Gemeindefasten erklärt hätte, das sehe ich als Lebensunterhalt, als eine Lebensaffecuration an.

Wasserfall: Dieser denkbare Fall ist schon entschieden, weil im §. 103 das Bürgerrecht nach einer Uebersiedlung von mehr als einem Jahre schon verloren gegangen ist.

Foregger: Vielleicht wäre der Zusatz nicht unerheblich: „Das Bürgerrecht geht verloren, wenn u. s. w., und überhaupt in allen Fällen, wo die wirkliche Mitgliedschaft in der Gemeinde verloren geht.“

Wasserfall: Ich weiß keinen andern Fall, in den die Mitgliedschaft verloren geht, als wenn Einer nicht mehr besitzt zc.

Foregger: Eben weil aber das zu einer Debatte Veranlassung gegeben, so wollte ich dadurch einen allgem. Grundsatz aufstellen; wir sind auf jeden Fall ganz consequent dadurch.

Raisp: Ich muß fragen, ob, wenn Jemand sein Gewerbe aufgibt, und in der Gemeinde bleibt, der des Bürgerrechtes verlustig ist?

(Mehrere Stimmen: Nein! Nein! Nein!)

Folglich muß das dabei sein: „daß er seinen Wohnsitz verlassen muß.“ Wenn man nun das nicht meint, daß das bloße Aufgeben des Gewerbes den Verlust des Bürgerrechtes nach sich zieht, so würde man sagen müssen „er verliert das Bürgerrecht, wenn er sein Gewerbe zc. aufgibt, und 2. wenn er seinen Wohnsitz verläßt; das ist aber viel kürzer gesagt, durch den Beisatz: „nebst dem“ oder „auch“; denn sonst kann er sein Gewerbe aufgeben und gerade deswegen schon des Bürgerrechtes verlustig erklärt sein.

(Mehrere Stimmen „nebst bei auch“.)

Präsident: Dadurch wird es deutlicher, wenn man das Wort aufnimmt.

Foregger: Ich möchte fragen, ob nicht derjenige, der in der Gemeinde sein Gewerbe oder seine Beschäftigung aufgibt, deswegen das Bürgerrecht verlieren muß, wenn er auch in der Gemeinde bleibt; weil dadurch jene Bedingungen erfüllt zu sein aufhören, die ihn zum Mitglied der Gemeinde machen. Daß jeder Bürger ein Mitglied der Gemeinde ist, haben wir bereits ausgesprochen; wenn er also aufhört, ein Mitglied zu sein, so hört er auch auf, ein Bürger zu sein, so hört er auch auf, ein Bürger zu sein, wir könnten dadurch nur lauter Bettler in einer Stadtgemeinde haben, und diese würden dann als Bürger figuriren, und an den Wohlthaten der Gemeinden Theil nehmen, wodurch wir auch inconsequent würden, wenn wir den Grundsatz verletzten, daß Niemand Bürger sein kann, wenn er aufgehört hat, Mitglied der Gemeinde zu sein.

Stimme: Wie oft tritt aber der Fall ein, daß Jemand wegen seines Alters, einer Krankheit oder sonstiger Wendung seiner Lebensverhältnisse, mit Grund sein Gewerbe oder seine Beschäftigung aufgibt, und bloß dadurch arm wird, weil sein Gewerbe nicht gesucht wird; nun soll ein solcher Bürger, weil seine Beschäftigung nicht mehr geht, von dem Bürgerrechte ausgeschlossen sein.

Wasserfall: So strenge wird die Gemeinde ohnedies nicht sein, das beweisen die vielen Wohlthätigkeitsanstalten; man nimmt schon Rücksicht darauf, daß Jemand, wenn er verarmt, versorgt werden soll, und das geschieht auch wirklich, daß man mit Jemanden, der sein Geschäft aufgeben muß, nicht so strenge ist, wenn er auch bisweilen seine Armuth selbst verschuldet hat. Solche Leute werden in den öffentlichen bürgerlichen Wohlthätigkeitsanstalten untergebracht. Wer Bürger war, in der Gemeinde fortlebt, und nur aus Armuth seine Beschäftigung aufgibt, der bleibt Bürger, und nur dann, wenn er seinen Wohnsitz in der Gemeinde verläßt, und seit seiner Uebersiedlung mehr als ein Jahr verstrichen ist, so hört er auf, Bürger zu sein.

Foregger: Also kann man Bürger sein, ohne Mitglied zu sein.

Präsident: Wenn Niemand mehr etwas zu bemerken hat, so werde ich diesen §. wiederholen (liest ihn mit dem Zusätze: „nebst bei auch.“) Sind Sie mit dieser Erklärung einverstanden?

(Majorität für Ja.)



Lit. b.

**Raisp:** Es ist allerdings löblich, sich von solchen Menschen zu befreien; aber es kommt weder im 1., noch im 2. Theile des bürgerlichen Strafgesetzbuches vor, wenn Jemand das Bürgerrecht verliert. Derjenige, der wegen einer entehrenden Handlung schuldig erkannt wird, müßte sein Bürgerrecht durch ein Urtheil verlieren. Das Gesetzbuch zählt die Fälle auf, wo Befugnisse verloren gehen; außer diesen im Gesetze ausgesprochenen Fällen kann Niemand ein Urtheil fällen; würde sich Jemand beschweren, so müßte man diese Beschwerde verwerfen. Ich beantrage daher, diesen Punct ganz wegzulassen.

**Guggiz:** Mit dieser Ansicht bin ich nicht einverstanden, weil Bürgerrechte Rechte sind, welche die Gemeinde ertheilt, daher muß es ihr auch unbenommen sein, dieselben wieder zu entziehen.

**Präsident:** Ich glaube auch, daß ein Unterschied zu machen ist, zwischen solchen Auszeichnungen, welche der Staat ertheilt, und denjenigen, welche die Gemeinde gibt; der Staat kann Einen mittelst Urtheil des Adels entsetzen, oder den Offizier cassiren; die Frage aber, ob Einem das Bürgerrecht zu entziehen ist, ist Sache der Gemeinde, und dieses gehört, wie Herr Guggiz bemerkte, nicht in das Strafgesetzbuch.

**Kottulinsky:** Ich erlaube mir, noch zu bemerken, daß das Strafgesetzbuch ausdrückt, daß nach ausgestandener Strafe jede weitere Folge erloschen sei.

**Guggiz:** Das ist allerdings wahr; allein die Folge ist nur in soferne erloschen, als sie durch das Strafgesetz verhängt wurde.

**Wasserfall:** Es steht den Gemeinden, wie anderen bürgerlichen Gesellschaften frei, sich Statuten zu geben, und also die Bedingungen festzusetzen, ob Einer würdig sei, in die Reihe der Bürger einzutreten oder nicht; eben so auch zu bestimmen, wenn er aus der Reihe der Bürger auszutreten hat; und wenn dieses einzelnen Gesellschaften zusteht, warum soll dieses nicht auch den bürgerlichen Gemeinden gestattet sein, welche in der Lage sind, sich eine Ordnung geben zu können?

**Platz:** Durch den §. 101 ist beschlossen worden, daß Diejenigen von der Erlangung des Bürgerrechtes ausgeschlossen sind, die wegen eines entehrenden Verbrechens, oder einer aus Gewinnsucht begangenen schweren Polizeiübertretung gerichtlich für schuldig erkannt worden sind, und zwar mit Recht. Ich glaube daher, daß es auch consequent wäre, daß Derjenige, welcher wegen diesen Handlungen nicht würdig ist, Bürger zu werden, auch nicht würdig sei, Bürger zu bleiben. Ich glaube, man sollte hier auch verfügen, daß das Bürgerrecht verloren geht, wegen einer aus Gewinnsucht begangenen schweren Polizeiübertretung.

**Wasserfall:** Wir glaubten, daß dieses doch etwas zu streng wäre, wenn Derjenige, der einmal Mitglied einer Gemeinde ist, wegen einer geringfügigen Polizeiübertretung das Bürgerrecht verlieren soll.

**Präsident:** Meine Herren! ich frage Sie, soll der Punct b des §. bleiben, wie er ist?  
(Einhelligkeit dafür.)

§. 104.

**Wasserfall:** Ich erlaube mir, hier auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen; es soll hier nämlich heißen: „die Haus- und Grundbesitzer, welche keine Bürger sind, genießen, mit Ausschluß des Bürgerrechtes, alle in dem §. 11 lit. B aufgeführten Rechte etc.“ weil Gemeindeeinwohner nichts anderes sind, als Gemeindeangehörige.

**Foregger:** In dem §. 11 lit. B sind alle jene Rechte angeführt, welche den Gemeindeeinwohnern mit den der Gemeinde angehörigen Fremden zustehen; der Haus- und Grundbesitzer in einer bürgerlichen Gemeinde, welcher

kein Bürger ist, steht gewiß dem Grundbesitzer in einer Hauptgemeinde ganz gleich. Ich glaube daher, daß ein solcher sowohl die Rechte der Gemeindeangehörigen, als auch der wirklichen Gemeindeglieder habe; nachdem er in demselben Verhältnisse ist, wie das Mitglied der Hauptgemeinde, warum soll der Haus- und Grundbesitzer, der nicht Bürger ist, aber doch alle Lasten trägt, nicht gleiche Rechte haben mit dem Grundbesitzer einer Hauptgemeinde, da der Eine so gut wie der Andere ein steuerbares freies Vermögen besitzt.

**Foregger:** Es versteht sich von selbst, wenn er unter dem Census steht.

**Foregger:** Wenn er unter dem Census steht, so wird er nicht Bürger; wir haben keinen Census für die Mitgliedschaft der Gemeinde; denn es ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß nur Derjenige, der Grund hat, das Bürgerrecht genießen kann. Wenn man diese Grundsätze hier anwendet, so ist kein Grund vorhanden, warum man sie zu Angehörigen ernenne?

**Wasserfall:** Der Grund dabei ist der, weil solche Grund- und Hausbesitzer, welche nicht Bürger sind, sich des Befugnisses nach §. 99 nicht bedienen haben.

**List:** Aber sie sind nach §. 99 verpflichtet.

**Wasserfall:** Nein, nein, es ist hier nur die Rede von solchen, welche keine Bürger sind, welche also nicht verpflichtet sind, Bürger zu sein. Wenn diese nicht einkommen, nicht erklären, Bürger sein zu wollen, warum sollte man ihnen die Berechtigungen der Bürger aufdringen?

**Foregger:** Nicht die Berechtigung der Bürger, sondern nur der wirklichen Mitgliedschaft, warum sollen sie nicht das Recht zu wählen haben?

**Wasserfall:** Weil sie nicht erklärt haben, Bürger sein zu wollen, warum soll man ihnen Rechte aufdringen, da die Bürger in Städten die Rechte ausüben, welche die wirklichen Mitglieder in den Gemeinden am Lande haben?

**Foregger:** Wenn er aber nicht angenommen wird?

**Wasserfall:** Dann ist dies ein Anzeichen, daß er nicht würdig ist, aufgenommen zu werden, wenn er auch im Recurswege abgewiesen wird.

**Foregger:** Ich finde im Ganzen zwischen der Analogie der Bürger und Hauptgemeinden keinen Grundsatz festgehalten; ich finde im Ganzen ein Chaos, einmal Mitgliedschaft, einmal Ehrenrecht etc.; etwas Festes zwischen Bürger und Hauptgemeinde finde ich nicht.

**Wasserfall:** Das ist kein Chaos; denn aus besonderen Normen stehen ihnen alle Vorzüge zu, welche in jeder einzelnen Gemeinde mit dem Bürgerrechte verbunden sind, und die im §. 104 sind die Angehörigen; sie wären vielleicht fähig, Bürger zu sein, haben es aber nicht gewünscht.

**Präsident:** Kann der §. 104 bleiben, wie er ist?  
(Einhelligkeit dafür.)

§. 105.

**Wasserfall:** Hier muß es wieder heißen: „den Bewohnern der bürgerlichen Gemeinden stehen die im §. 11 bemerkten Rechte der Gemeindeeinwohner mit alleiniger Ausnahme u. s. w.“

**Präsident:** Kann der §. mit dem Zusatz der Gemeindeeinwohner bleiben wie er ist?

(Einhelligkeit dafür.)

**Guggiz:** Ich bitte, hinsichtlich der bürgerlichen Gemeinden wird ein §. eingeschaltet werden müssen, nämlich über die Amtswirksamkeit der Gemeindevorstände. Es ist ganz analog mit den Landgemeinden, nur daß die Gründe, welche für die Landgemeinden sprechen, in einem weit höheren Grade bei den bürgerlichen Gemeinden vorhanden sind.

**Präsident:** Wenn das für die Gemeinde überhaupt gilt, so gilt es auch für die bürgerlichen Gemeinden.



**Guggi:** Ich bitte um Vergebung, es muß hier ausdrücklich beigelegt werden; nachdem ein eigener Abschnitt für die bürgerlichen Gemeinden eröffnet wurde.

**Wasserfall:** Nein, ich bitte den §. 95 zu lesen. (Er liest.)

Wollen Sie eine Aenderung machen, wollen Sie das adelige Richteramt noch weiter ausgedehnt wissen?

**Guggi:** In allen seinen Zweigen.

**Wasserfall:** Dann gehört die Motive hierher.

**Kottulinsky:** Ich muß mir hier zu bemerken erlauben, daß es unter den bürgerlichen Gemeinden solche Municipalmärkte gibt, die von den Landgemeinden sich nur dadurch unterscheiden, daß sie den Namen eines Marktes haben. Wenn dort kein größerer Wirkungskreis zugewiesen wurde, so soll es auch hier nicht sein.

**Gottweiß:** Es bestehen Märkte mit ganz oder halb organisirten Magistraten, und wieder Municipalmärkte, die einen halb organisirten Magistrat mit einem geprüften Syndiker haben; es soll daher hier eingeschlossen werden, die Grundbücher und das adelige Richteramt haben in den sogenannten Märkten mit halborganisirten Magistraten wie bisher fortzubestehen.

**Wasserfall:** Meine Herren! es kommt nicht darauf an, was die bürgerlichen Gemeinden jetzt haben, sondern ich muß wieder zurückkommen; wir sind verpflichtet, alles das zu beschließen, was zum Wohle des Landes uns nothwendig scheint; ich komme wieder zurück, daß es eine brüderliche Last für die Gemeinden sei, aus dem Grunde, weil eine Stadt- oder eine Marktgemeinde schuldig wäre, einen geprüften Syndiker zu halten, der die Rechtspflege zu führen hätte. Wenn wir sie befreien können, so müssen wir es auch thun, und dieß um so mehr, weil es weit geregelter und besser ist, wenn ein kaiserliches Gericht Recht spricht, als wenn es viele Gerichte gibt, weil in letzterem Falle den Gemeinden eine bedeutende Last aufgebürdet würde, die ganz gewiß die Regierung tragen würde; wenn aber die Gemeinde selbst darum bittet, so wäre die Regierung wohl unklug, wenn sie ihr dieselbe abnehmen wollte.

**Gottweiß:** Es bestehen sogenannte halborganisirte Magistrate; sie sind entstanden über ihr eigenes Ansuchen, und es sind oft Streite entstanden, wenn derlei Rechte nicht erhalten wurden; diese werden nun in ihrem Rechte bleiben wollen, aber daß man ihnen das Richteramt in Streitfachen wegnimmt, finde ich recht, weil die Rechtspflege in größerer Ausdehnung stattfinden wird, als früher, aber das adelige Richteramt und das Grundbuch soll man ihnen lassen in seinem ganzen Umfange, dieß ist recht und billig.

**Häßler:** Nach meiner Ansicht kommt es bei der Verwaltung des adeligen Richteramtes vorzüglich darauf an, überall tüchtige Männer zu Richtern zu erhalten; um solche aber zu bekommen, muß man sie sehr gut besolden, wozu viele Gemeinden nicht in der Lage sind, ohne ihnen Aussicht auf Beförderung zu geben, weil sie dann ihre Pflicht besser erfüllen würden, und weil man sonst tüchtige Männer nicht bekommen wird, und daß das bei den kaiserlichen Gerichten mehr der Fall sein wird, als bei den städtischen und märktischen, ist einleuchtend; daher spricht sich auch die Vorliebe für die kaiserlichen Gerichte im weitesten Sinne des Wortes aus.

**Guggi:** Ich bitte zu bedenken, die bürgerliche Gemeinde übt ihre Gerichtsbarkeit schon lange aus; warum soll das kaiserliche Gericht die Rechtspflege zu führen haben, nachdem es bewiesen ist, daß es zum Vortheile der bürgerlichen Rechte geschah, daß manche bürgerlichen Gemeinden die Gerichtsbarkeit auszuüben das Recht haben; daher die Voraussetzung: daß gerade die kaiserlichen Gerichte ordentliche Rechtspflege führen, wohl nicht ganz richtig sein mag, und zwar um so weniger, als die Erfahrung

gerade das Gegentheil gezeigt hat; indem man bei diesen oft sehr lange Zeit auf die Erledigung einer Sache warten mußte, während man bei den Landmagistraten dieselbe Sache in ein Paar Tagen erhalten konnte; die Geseßgebung ist dieselbe.

**Häßler:** Ich wollte keine Beschuldigung aussprechen, sondern nur im Allgemeinen andeuten, daß Derjenige, welchem Hoffnung auf Beförderung gegeben wurde, auch bei geringem Gehalte sich mehr anstrengen wird, damit er sich selbst den Weg nicht verderbe, während ihm auf der anderen Seite diese Hoffnung nicht gegeben ist, und er sich niedergedrückt fühlt. Ich glaube daher, derjenige wird mehr thun, welcher sagen kann, er habe Aussicht auf die ganze Monarchie, in allen Zweigen, als der, dessen Wirkungskreis beschränkt ist, und selbst für Beamte in Städten und Märkten wird es wünschenswerth sein, daß sie in die Staats-Carriere hineinkommen, und auf der anderen Seite wird durch diese Beförderung der Beamten den Gemeinden eine Last abgenommen, daher es im Interesse der Gemeinden und der Beamten liegt.

**Guggi:** Wir wollen, daß die Erfahrung in Zukunft etwas Besseres mit sich bringt, daß auch den Landbeamten, welche den wichtigsten Zweigen vorstehen müssen, und große Verantwortungen auf sich haben, in Zukunft der Weg zu den kaiserlichen Diensten nicht versperrt ist. Gott gebe, daß das Protectionssystem ein Ende nehme.

**Häßler:** Das ist auch mein Wunsch. Ich glaube, diese Unterschiede werden wegfallen, bis jetzt haben sich Fälle ereignet, daß Streite entstanden sind, wenn ein Beamter aus einer kleineren Gemeinde in eine größere aufgenommen werden sollte; das muß wegfallen, sobald alle Beamte einander gleichgestellt werden, und ich glaube, es wäre für die Beamten und die Gemeinden zweckmäßiger und besser.

**Guggi:** Das glaube ich kaum, denn die bürgerlichen Gemeinden, so wie die Landgemeinden, können bei practischer Anwendung dieses Entwurfes ohne geprüften Richter nicht bestehen; allein, wenn man ihnen einen kleinen Geschäftskreis zuweist, so haben sie einen Beamten, der nur halb beschäftigt ist; wenn ihnen aber das ganze adelige Richteramt zugewiesen wird, so hat er Beschäftigung genug, und wird alle seine Kräfte der Gemeinde bieten müssen, und der Taxbezug erleichtert den Gemeinden auch dessen Besoldung; ich weiß es aus Erfahrung, denn die Gefällsvorschreibung machte bei mir in einem Jahre drei- bis vierhundert Gulden aus, auch dieß würde die Gemeinde verlieren.

**Wasserfall:** Taxen und Gefälle werden aufgehört.

**Guggi:** Das ist wohl noch sehr problematisch.

**Kottulinsky:** Ich bitte, die Debatte von der Person auf das Princip führen zu dürfen. Ich glaube, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht fortbestehen wird, nun aber glaube ich, daß auch die Gerichtsbarkeit, welche den kleinen Magistraten zugewiesen ist, nichts anderes sei, als eine Patrimonialgerichtsbarkeit, und daher ebenfalls aufhören werde. Ich glaube nicht, daß wir uns bei den Magistraten aufhalten sollen; da nun einmal beschlossen wurde, daß den Landgemeinden das Grundbuch und die Manipulation des adeligen Richteramtes überlassen werde, so glaube ich, daß dasselbe auch bei den bürgerlichen Gemeinden mit derselben Beschränkung einzuräumen sei. Ich erlaube mir, noch einmal aufmerksam zu machen, daß es so kleine bürgerliche Gemeinden und Märkte gibt, welche nicht in der Lage sind, den Richter zu besolden, welchen das adelige Richteramt auszuüben obliegt, wenn dasselbe ihnen in seiner ganzen Ausdehnung überlassen werden soll; ganz anders ist es bei den Landgemeinden, diese bestehen aus mehreren Gemeinden, während viele Märkte nichts anders als bloße Dörfer sind, wie dieß mit dem



Markte St. Georgen a. d. Stiefing und Burgau der Fall ist, daher glaube ich, dringend auffordern zu müssen, daß das Befugniß wegen Uebernahme des adeligen Richteramtes nicht weiter ausgedehnt werde, als es bei den Landgemeinden geschehen ist.

Gottweiß: Ich bitte, einen Unterschied zu machen zwischen Märkten, die keine organisirten Magistrate, und zwischen solchen zu machen, die halb organisirte Magistrate haben; diese haben sich mit einem Vermögen ausweisen müssen, damit ihnen dieses Recht bewilligt wurde; dieses aufzuheben, haben wir weder Grund noch Recht, daher kann das, was Hr. Graf Kottulinsky bemerkte, wohl für Märkte mit nicht organisirten Magistraten, aber nicht für solche mit halb organisirten gelten.

Kottulinsky: Wenn wir dieses Bestehen erhalten wollen, so müssen wir auch den Dominien die Patrimonialgerichtsbarkeit erhalten; es handelt sich hier darum, etwas Besseres auszumitteln, das Alte muß somit fallen.

Gottweiß: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die so gepriesene Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit keineswegs die Vortheile gewähren wird, welche man sich von derselben vorstellt, wie wir dieß in Gottschee sehen. Die Gemeinden haben dort nur verloren; das Schlimme bei der Sache ist jetzt nur das, daß die Patrimonialgerichte so zerstreute Unterthanen haben, daher müssen wir das Verhältnis zwischen den halb organisirten Magistraten und den Patrimonialgerichten gleichstellen, dort ist er Unterthan, hier Bürger. Er untersteht nicht hinsichtlich seiner Person, sondern seines Vermögens. Das Patrimonialgericht muß sich nach einem Gesetze fügen, es hat Gesetze und Behörden; es werden Bezirksgerichte errichtet werden, wo mehrere Gemeinden einen Bezirk ausmachen, und in noch größerer Ausdehnung werden wir Bezirksgerichte haben.

List: In einem der vorigen Paragraphen ist festgesetzt worden, daß eine Gemeinde sich zu einer anderen Gemeinde wird schlagen können, daher auch zu Bürgergemeinden; sind sie also einverstanden, so können sie sich vereinigen, sie werden zusammen zahlen und einen geprüften Syndiker haben.

Wasserfall: Ich habe mich bereits vor drei Tagen dahin ausgesprochen, daß, wenn der letzte Abschnitt über Graz verhandelt sein wird, ich mich feierlichst verwahren werde gegen jene Last, welche den Gemeinden aufgebürdet würde; hinsichtlich der Gemeinden auf dem flachen Lande ist beschlossen worden, daß denselben die Grundbuchführung und die Manipulation des adeligen Richteramtes überlassen werden soll; in so ferne, als hierüber bereits abgestimmt worden, und den Gemeinden nicht mehr Rechte zugestanden werden wollen, ist ein Besatz für Graz nicht nöthig, weil es sich von selbst versteht, daß dieses die nämlichen Rechte und Verpflichtungen, wie jene hat; hier handelt es sich bloß noch um den Antrag, ob die bürgerlichen Gemeinden mit Ausnahme der Hauptstadt Graz das Recht der Grundbuchführung und des adeligen Richteramtes in seiner vollen Ausdehnung haben sollen, das Uebrige ist schon beschlossen, und wir haben darüber nicht mehr zu debattiren.

Präsident: Durch diesen Antrag würde den bürgerlichen Gemeinden ein weit größeres Recht eingeräumt werden, als den Landgemeinden, es handelt sich nun, ob ein solcher Zusatz gemacht werden soll, daß den Städten und Märkten das Grundbuch und adelige Richteramt in seiner vollen Ausdehnung übertragen werden soll? Den Landgemeinden ist es bereits bewilligt worden, daß sie das Grundbuch selber führen, und die Manipulation des nicht streitigen Richteramtes ebenfalls besorgen dürfen. Also darf den bürgerl. Gemeinden ein größeres Recht eingeräumt werden? Welche dafür sind, belieben aufzusuchen.

Wasserfall: Ich glaube, einige Herren scheinen über die Frage in Zweifel zu sein.

Präsident wiederholt obige Frage.

Schaffer: Ich glaube, es solle früher noch bestimmt werden, ob das, was für die Landgemeinden gilt, auch für die bürgerl. Gemeinden bestimmt ist.

Wasserfall: Ja, was für die Landgemeinden gilt, gilt auch für die bürgerl. Gemeinden, mit Ausnahme der Hauptstadt Graz.

Schaffer: Es soll also abgestimmt werden, ob diese es in der vollen Ausdehnung erhalten sollen?

Wasserfall: Es ist keine Motive gemacht worden.

Guggiz: Ich habe den erweiterten Antrag gestellt.

Wasserfall: Sie meinen, ob die bürgerl. Gemeinden das haben sollen, was für die Landgemeinden bestimmt wurde.

Schaffer: Ich meine, mit der Erweiterung des Hrn. Guggiz.

Guggiz: Wir wollen entweder Alles oder gar nichts haben, weil sonst die Gerichtspflege nur verzögert würde.

Präsident: Ich glaube, daß Sie das haben müssen, was die Landgemeinden haben, das versteht sich von selbst.

Guggiz: Da können wir nicht einwilligen, denn da würde uns eine große Last aufgebürdet, der Uebelstand würde fortbestehen, und uns nebst den Gemeinden wäre nicht geholfen, die Manipulation kann schnell geschehen, aber die Bezirksrichter lassen die Acten liegen, während die Bürger jetzt die Arbeit in 24 Stunden erledigt bekommen haben, wo es sonst aber langsam gehen müßte; wie dieß namentlich beim Magistrate Graz der Fall ist, wo ein Collegialgericht besteht, und die Expeditionen sehr langsam gehen.

Wasserfall: Es ist also nothwendig, über den Antrag dieser Herren, die ausgedehnte Wirksamkeit betreffend, abzustimmen, und wenn die Abstimmung für nein spricht, so muß gar nichts aufgebürdet werden.

Neupauer: Ich bin mit Hrn. Guggiz vollkommen einverstanden, weil es ein unseliger Beschluß war, den Landgemeinden dieses aufzubürden.

Guggiz: Da läßt sich nichts mehr sagen, es handelt sich nur darum, nicht neue Konsequenzen hervorzurufen. Ich wollte den Gemeinden dasselbe Recht vindiciren, weil sonst die Gemeindeordnung nicht practisch ist.

Präsident: Wenn es mich nicht täuscht, so haben Sie für Ja gestimmt, als die Frage war, ob die Landgemeinden diese Beschränkung haben soll.

Guggiz: Im Gegentheil.

Neupauer: Ich muß nur bedauern, daß die triftigen Gründe, welche Hr. Dr. v. Wasserfall angeführt hat, so wenig berücksichtigt und gewürdigt worden.

Hochegger: Wir bitten um Abstimmung, da dieser Antrag nicht zur Aufnahme geeignet ist, weil über den Gegenstand schon abgestimmt wurde.

Guggiz: Ich glaube, daß es schwer auszuführen sein wird, daß Etwas gar nicht aufgenommen werden soll, denn, da man hier einen Nachtrag entwirft, so hat jeder Vertreter der bürgerl. Gemeinden das Recht, seinen Antrag zu machen.

Präsident: Aufgenommen muß es werden, da ist kein Zweifel, ich frage nun: ob den bürgerl. Gemeinden eine größere Ausdehnung zugestanden werden sollte, als den Landgemeinden? das ist die erste Frage.

Guggiz: Die Sache geht überhaupt nicht in der Form, wie ich es wünsche; ich habe einen Nachtrags-Paragraphen zu dem Entwurfe für die bürgerl. Gemeinden beantragt, welcher also lauten würde: „Den Gemeinde-Vorständen liegt außer den ihnen bereits in den früheren Paragraphen zugewiesenen Rechten und Pflichten, auch



die Verwaltung des adeligen Richteramtes, so wie die Grundbuchsführung ob, und ich wünsche, daß dieser Antrag mit Ja oder Nein abgestimmt werde.

Präsident: Ja, da ist dasselbe. Welche also für die größere Ausdehnung sind, belieben aufzustehen. (Majorität dagegen.)

Guggis: Für diesen Fall habe ich gar keine Motion mehr zu machen.

Wasserfall: Ich bitte aber, ausdrücklich die Motion zu stellen, weil sie sonst nach §. 95 angenommen wird; jetzt treten die Wirkungen des §. 95 ein, nachdem dieser Zusatz nicht angenommen wurde, oder Sie belieben einen Zusatz zu machen.

Präsident: Wollen Sie diesen Antrag machen?

Guggis: Ja, ich werde ihn gleich machen, er wird also lauten: „Dem Gemeindevorstande obliegt die politische Verwaltung nach Maßgabe der demselben in den früheren §§. eingeräumten Rechte und Verbindlichkeiten.“

Präsident: Im §. 95 wurde bestimmt, daß für die bürgerl. Gemeinden dasselbe, wie für die Landgemeinden zu gelten habe, wenn nicht eine Ausnahme festgesetzt wird.

(Liest den §. 95 noch einmal vor.)

Also, Herr Guggis, wenn Sie glauben, daß den bürgerl. Gemeinden nicht das volle adelige Richteramt in seiner ganzen Ausdehnung zugestanden werden soll, so werden Sie auch für Das, was andere Gemeinden haben, als verächtend angesehen; so würde der §. also lauten: „Die Vorstände der bürgerl. Gemeinden haben weder die Grundbuchsführung noch Manipulation des adeligen Richteramtes, noch das Recht und die Pflichten, welche in dieser Beziehung anderen Gemeinden zugestanden worden sind.“

Kottulinsky: Ich erlaube mir, ergebenst zu bemerken, daß dadurch eine ungeheurere Inconsequenz in der Gemeindeordnung herbeigeführt werde, wenn wir die Rechte und Befugnisse, welche wir den Landgemeinden eingeräumt haben, nicht auch den bürgerl. Gemeinden einräumen würden; es wäre dieß, ich kann mich nicht anders ausdrücken, eine Monstruosität in der Gemeindeordnung.

Hochegger: Aber es läßt sich nicht anders thun; die Landgemeinden haben dieß ja gewünscht.

Guggis: Auch die bürgerl. Gemeinden?

Kottulinsky: Nein, die Landgemeinde nicht, sondern die Majorität des Landtages. Ich war nicht dafür, ich halte es für eine Verpflichtung, daß wir consequent bleiben, und daß demnach die bürgerl. Gemeinden die ganz gleiche Verpflichtung haben sollen.

Deputirter: Ich glaube, daß auch die bürgerlichen Städte und Märkte die nämliche Verpflichtung haben sollen.

Präsident: Dagegen ist bereits abgestimmt worden.

Deputirter: Wir haben auch das ganze adelige Richteramt haben wollen, damit wir den Bürgern gleich wären.

Foregger: Ich glaube, daß bei der mangelhaften Organisirung der Städte und Märkte und der Mangel an Intelligenz am Lande, in häufigen Fällen die Städte sich in der Lage befinden werden, als Centralpunkte für die Hauptgemeinden zu gelten, somit ist es nothwendig, daß man die bürgerl. und Hauptgemeinden möglichst gleichstelle; nachdem für die Landgemeinden beliebt worden ist, das Recht der Manipulation des adeligen Richteramtes und der Grundbuchsführung denselben zu übertragen, so ist es nothwendig, daß auch den Städten die gleichen Rechte und Verpflichtungen eingeräumt werden.

Ueber das Weitere, daß nämlich den bürgerl. Städten das wirkliche richterliche Recht eingeräumt werde, dürfte eine ganz ungehörige Sache sein, weil der Staat ganz

gewiß keine Zweige eines richterlichen Erkenntnisses in die Hände einer Privatperson gelegt wissen will, sondern er muß, um sichere Garantien zu haben, die Rechtspflege, sowohl streitige als nicht streitige, so gehandhabt wissen, wie es in einem constitutionellen Staate der Fall ist; sie muß in seinen Händen, in einer Hand vereint bleiben. Er kann keinen Faden hergeben; was wir hier reden, scheint daher schon im Voraus verworfen zu sein, weil es der Staat nicht aus der Hand geben kann.

Präsident: Das glaube ich auch.

Wasserfall: Darum ist es auch bedauerlich, daß der Gemeinde das Grundbuch und adelige Richteramt übertragen worden ist.

Wurmbrand: Ich muß mir erlauben, die Frage zu stellen: ob wirklich alle Landgemeinden damit einverstanden sind?

Präsident: Alle Deputirten der Landgemeinden haben hier dafür gestimmt, und eben so auch andere Deputirte, sonst wäre keine Majorität erzielt worden.

Es ist eine beschlossene Sache, auf die man nicht wieder zurückkommen kann, es ist dieß eine res judicata, ich wäre auch nicht dafür gewesen, wenn ich eine Stimme gehabt hätte; dadurch haben sich die Gemeinden eine große Last auferlegt; allein sie haben es gewünscht, und die Majorität war dafür; jetzt handelt es sich nur, ob nach §. 95 (liest den §. 95) die darin enthaltenen Bestimmungen auch für die Stadtgemeinden, mit Ausnahme der Hauptstadt Graz, gelten, was bereits für die Landgemeinden gilt, wenn heute nicht eine Abänderung gepflogen wird. Die Abänderung, welche sagt: daß den bürgerlichen Gemeinden das adelige Richteramt und die Grundbuchsführung in ihrer vollen Ausdehnung übertragen werden soll, ist nicht angenommen worden, und jetzt handelt es sich um die Frage: ob man die Städte und Märkte mehr beschränken soll, als die anderen Gemeinden.

Guggis: Ich glaube wohl, was ich auch früher gesprochen habe, daß wir in diesem Falle auf Alles verzichten müssen, daher glaube ich, sollte man so sagen: „die den Gemeinden überhaupt übertragene Manipulation in Grundbuchs- und adeligen Richteramts-Angelegenheiten soll den bürgerl. Gemeinden nicht übertragen werden.“

Kalchberg: Ich sprach mich auch gegen den Grundsatz aus, daß nur ein Theil der Rechtspflege an die Gemeinden übertragen werde, weil ich glaube, daß diese Bestimmung gegen die Grundsätze der Constitutionsurkunde, welche gegenwärtig zwar nur ein Entwurf ist, und gegen die Grundsätze des Reichstages sich verstoßen würde, weil nach diesem die Rechtspflege nur vom Staate ausgeübt werden soll; allein ich verwahre mich feierlichst gegen Das, was von einem Hrn. Redner vor mir gesagt wurde, daß nicht auch die Grundbuchsmanipulation den Gemeinden übertragen werde, weil die Grundbuchsmanipulation kein Theil der Rechtspflege ist; da müßte sonst auch der Richter die Execution vornehmen; er müßte auch den Scharfrichter machen. Ich bleibe dabei, was ich lezthin ausgesprochen habe, daß die Grundbuchsmanipulation ganz unbeschadet den Gemeinden überlassen werden kann, und erkläre mich aber gegen jede Uebertragung eines Theiles der Rechtspflege an dieselben. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Trennung der Grundbuchsmanipulation von der Rechtspflege practisch auch in Oesterreich und namentlich auch in Krain bestehe, wo das Grundbuch bei den Dominien schon seit dem Jahre 1818 ausgeübt wird. Ich sehe daher keinen Grund ein, warum Das, was die Dominien dort haben, nicht auch die Gemeinden hier sollen besorgen können. Das ist auch in Italien der Fall, wo das Grundbuch ebenfalls bei den Gemeinden und nicht bei den Gerichten sich befindet, und überhaupt ist es nirgends der Fall, daß dort, wo l. f. Bezirksgerichte sind, das Grundbuch auch bei den Gerichten sein soll.



**Präsident:** Der Gegenstand ist schon entschieden.  
**Kalchberg:** Aber er kommt wieder zur Sprache, weil es sich hier handelt, in welchem Umfange man die Gerichtsbarkeit den bürgerl. Gemeinden übertragen soll. Ich bin entschieden gegen jede Patrimonialgerichtsbarkeit.

**Präsident:** Der Landtag hat sich auch gegen jede Patrimonialgerichtsbarkeit ausgesprochen; allein Herr Guggitz sagte: daß den bürgerl. Gemeinden auch jene Rechte genommen werden sollen, welche die Landgemeinden bereits haben, wenn ihnen nicht Alles gegeben wird; sein Antrag geht also dahin, daß den bürgerl. Städten und Märkten weder die Rechte noch Verpflichtungen, welche den Landgemeinden hinsichtlich des Grundbuches und der Manipulation des adeligen Richteramtes übertragen worden sind, zugewiesen werden sollen.

**List:** Warum sollen wir eine Ausnahme machen?  
**Guggitz:** Wie es gefällig ist, ich bitte über diesen Punkt mein votum separatum abgeben zu dürfen, und ich glaube, mit mir werden dieß alle Vertreter der bürgerlichen Gemeinden thun.

**Stimmen:** Ja, ja.  
**Präsident:** Darüber muß ich namentlich abstimmen lassen.

Meine Herren, die Frage ist diese: „Den bürgerl. Gemeinden sind hinsichtlich der Führung des Grundbuches und der Manipulation des adeligen Richteramtes jene Rechte und Verpflichtungen nicht zu übertragen, welche Landgemeinden sind übertragen worden. Das war der Antrag, nicht wahr, Herr Guggitz?“

**Guggitz:** Mein Antrag ist der: „Die bürgerlichen Gemeinden sollen von der den Gemeinden überhaupt auferlegten Manipulation in Grundbuch- und adeligen Richteramtsgeschäften befreit sein.“

**Präsident:** Sollen sie davon befreit sein oder nicht? darüber werde ich einzeln abstimmen lassen. Nachdem dieß geschehen, zeigten sich 28 Stimmen für Ja, und 43 für nein.

Die Minorität bestand aus den Herren:

Veno, Abt zu Admont; Gottlieb, Propst zu Vorau; Franz Graf Wurmbbrand, Wilhelm Graf Rhünburg, Ludwig Freiherr v. Mandell, Franz Rit. v. Fridau, Graf Brandis, Wolf Graf v. Stubenberg, Graf Blas, Graf d'Avernas, Cajetan v. Schluetenberg, Josef v. Neupauer, Johann Gottlieb, Dr. Hasler, Josef Mayer, Josef Mark, Michael Purgleitner, David Sigmund, Josef Guggitz, Ignaz Gottsberger, Johann Pichlmayer, Dr. Ignaz Homan, Franz v. Gasteiger, Franz Kaisp, Josef Gutler, Carl Hochegger, Anton Boden, Dr. v. Wasserfall.

**Präsident:** Also sind wir mit dem 8. Abschnitt fertig, in so ferne er besondere Bestimmungen für die Bürgergemeinden enthält, und gehen somit zu den besondern Bestimmungen der Bürgergemeinde der Hauptstadt Graz über.

§. 95 wird gelesen.

**Präsident:** Bleibt der §. wie er ist? (Einhelligkeit dafür.)

§. 96 wird gelesen.

**Blas:** Ich glaube, wir haben über einen §. 96 schon früher votirt, daher sollen die §§. eine andere Ordnung bekommen, und der Abschnitt 9. Abschnitt heißen.

**Wasserfall:** Ja, das versteht sich von selbst.

**Präsident:** Die §§. müssen andere Nummern bekommen, weil sonst zwei 95 und 96 wären.

(Liest den §. 96 noch einmal.)

Ich möchte hier auch fragen, warum die Steuergermeinde Harmstorf einbezogen wurde?

**Wasserfall:** Diese ist in späterer Zeit zu Graz hinzugezogen worden, weil da große Häuser entstanden sind, und so wurde sie zu Graz hinzugezogen; dann müßte das Pomörrium darnach gerichtet werden.

**Rhünburg:** Es ist auch die Linie außer Harmstorf.

**Präsident:** Kann also der §. bleiben wie er ist? (Alle: Ja.)

§. 98 wird gelesen.

**Präsident:** Kann dieser §. bleiben wie er ist? (Alle: Ja.)

**Foregger:** Ich glaube, die Bezeichnung der §§. dürften geändert und auf den 8. Abschnitt bezogen werden.

**Präsident:** Diese bekommen alle andere Nummern.

**Foregger:** Ich meine, die Punkte a und c zu den §§. 9 und 10, diese müssen geändert werden.

**List:** Hinsichtlich der Ehegattinnen erlaube ich mir zu bemerken, warum sollen diese in Graz einen Vorzug haben?

**Präsident:** Bei den bürgerlichen Gemeinden ist dieß angenommen worden.

**Wasserfall:** Im 8. Abschnitte kommt dieser §. wörtlich vor, wir haben darüber schon debattirt, er ist für die bürgerl. Gemeinden angenommen und darüber abgestimmt worden.

**Präsident:** Kann also der §. bleiben wie er ist? (Einhelligkeit dafür.)

§. 100.

**Präsident:** Ich glaube, diesen §. werden wir auch in zwei Theile theilen, in jene, in welchem die Mitglieder verpflichtet sind, und in jene, wo sie berechtigt sind zur Erwerbung des Bürgerrechtes. Hat Jemand über den 1. Theil etwas zu bemerken?

**Rhünburg:** Ich möchte eine Frage stellen an das verehrte Mitglied des Comité's: ob kein Unterschied besteht zwischen Jenen, die landschaftlich, und Jenen, die magistratisch unterthänige Häuser besitzen. Der §. sagt nur, daß Diejenigen, welche jährlich 40 fl. C.M. Zinssteuer zahlen, zur Erwerbung des Bürgerrechtes verpflichtet sind.

**Wasserfall:** Nachdem Alles erhoben, und die Gemeindeordnung eingeführt ist, so muß ein Jeder ohne Unterschied, ob er ein landschaftliches oder bürgerliches Haus besitzt, sich um das Bürgerrecht bewerben, wenn er nur 40 fl. C.M. Zinssteuer zahlt. — Man könnte, um consequent zu sein, mit dem 8. Abschnitte, §. 99, auch hier einen Durchschnitt ziehen.

**Präsident:** Consequent wäre es. Wir haben neulich auf Antrag des Herrn Dr. Foregger bei den übrigen Stadtgemeinden einen Durchschnitt gemacht, nämlich zwischen Haussteuer und Grundsteuer, so wie auch bei den Märkten, das dürfte auch hier geschehen. Man könnte sagen: oder für Beide zusammen 32 fl. Sind Sie mit dem einverstanden? (Einverstanden.)

Herr Secretär v. Leitner liest den 2. Absatz, nämlich von der Berechtigung, welcher übereinstimmend angenommen wird.

§. 101.

**Wasserfall:** Consequent mit dem §. 100 sollten wir auch hier statt Bürgereides „Angelobung“ setzen.

Der §. bleibt mit dieser Abänderung.

§. 102 bleibt.

§. 103.

**Wasserfall:** Consequent mit einem früheren §. sollte es auch hier in dem Absätze b heißen: Besitzthums, oder des in der Gemeinde befindlichen steuerbaren Vermögens oder Einkommens. Der §. wird mit dieser Modification angenommen.

§. 104.

**Kaisp:** Ich mache die Bemerkung, daß hier ausgeblieben ist: nebst bei auch seinen bleibenden Wohnstz., was schon früher im §. 103 eingeschaltet worden ist.

Wird angenommen.

§. 105 und 106 bleiben.



§. 107.

**Wasserfall:** Hier erlaube ich mir nochmals die schon oft in Anregung gebrachte Frage zu wiederholen: ob die Gemeinde Graz verpflichtet sei, die Grundbuchsführung und die Manipulation des adeligen Richteramtes zu übernehmen. Ich muß dieses wiederholt ablehnen, weil ich schon früher dagegen Protest eingelegt habe, und hier ist gerade der Ort dazu, weil sonst die allgemeinen Bestimmungen auch für die Gemeinde Graz gelten würden. Ich bemerke hier auch, daß hier noch nebstbei der Fall eintritt, daß der Sitz des l. f. Gerichtes in der Hauptstadt sein wird.

Warum sollten die Gemeinden sich eine Last aufbürden, da in derselben Stadt diese Geschäfte von den l. f. Behörden besorgt werden können? Ich möchte daher hier den Beisatz machen: „die Civiljustiz mit Einschluß des nicht streitigen Richteramtes, so wie die Criminalgerichtspflege und Führung des Grundbuches soll der Gemeinde abgenommen, und von l. f. Behörden besorgt werden.“

**Guggitz:** Hier scheint ein Widerspruch zu sein mit dem früheren Beschlusse. Es ist den bürgerlichen Gemeinden die Verpflichtung auferlegt worden, die Grundbücher zu führen, wie auch die Manipulation des adeligen Richteramtes; das soll nun auch die Hauptstadt übernehmen, wenn man nicht inconsequent sein will. Noch inconsequenter wäre es, wenn die Stadt Graz die schweren Polizeiüber tretungen übernehmen würde, wodurch die Bezirksgerichte beschränkt werden. Die Polizei ist ein unmittelbarer Ausfluß der Strafgerichtsbarkeit, und gehört unter die l. f. Gerichte; wenn wir diesen Grundsatz festhalten, so ist kein Grund abzusehen, warum die Polizeiüber tretungen beim Magistrate bleiben sollten, etwa darum, um die Gemeinden dadurch mehr zu belasten, daß sie mehrere Räte halten müßte?

**Wasserfall:** Für die Stadt Graz rechtfertigt sich das durch die Ansicht, daß die Stadtgemeinde Graz äußerst ausgedehnt ist, daß die Polizeigeschäfte ungemein schwer sind, daß der Stadtgemeinde Graz ein äußerst ausgedehntes Dienstbotenwesen zugewiesen wird; übrigens hat die Stadt bloß die niedrigere Polizei, und das rechtfertigt bei ihr die Ausübung des Richteramtes in schweren Polizeiüber tretungen, besonders wenn man Rücksicht nimmt auf Umfang und Größe des Bomörriums. Wenn die Stadt die der Exceß wegen Verhafteten immer an die Bezirksgerichte abgeben müßte, so würde das eine Zersplitterung der Polizeigeschäfte herbeiführen.

**Guggitz:** Ich glaube, gerade da werden die Polizeigeschäfte mehr zersplittert, indem ein Theil bei der Gemeinde, der andere bei dem Bezirksgerichte sein wird, welches doch auch in Graz seinen Sitz haben wird. Können da die Schuldigen an die Bezirksgerichte nicht leicht übergeben werden, wenn sie in loco sind, und ist es nicht zweckmäßiger, daß diese Geschäfte den Bezirksgerichten zugewiesen werden? Die Hauptstadt Graz sollte gleichstehen mit den Gemeinden am Lande. Das Princip der Gleichheit muß dasselbe bleiben, wenn wir nicht schon den ersten Grundsatz der constitutionellen Verfassung mit Füßen treten wollen.

**Wasserfall:** Wir würden uns gerne bescheiden, wenn wir dadurch weniger Auslagen machen würden, aber es fordert diese Einrichtung das öffentliche Wohl, die Ordnung und die Sicherheit, die wir stets im Auge behalten müssen. Kann die Gemeinde nicht augenblicklich die Untersuchung vornehmen und gleich die Strafe verhängen, so wird, wenn der Schuldige erst dem Bezirksgerichte übergeben wird, die Aburtheilung nie mit jener Sicherheit und Ruhe vor sich gehen, als wenn der Beschuldigte beim Magistrate verbleibt.

**Guggitz:** Wir haben uns von dem Principe der

Gleichheit entfernt, und fallen in Inconsequenzen, deren eine größer ist, als die andere.

Derselbe Grundsatz müßte noch mehr am Lande festgehalten werden, wo noch eine größere Verzögerung eintreten muß, wenn man gezwungen ist, den Uebertreter erst an das 5 — 6 Stunden entfernte Bezirksgericht einzuliefern, oder dahin erst die Anzeige zu machen.

**Horstig:** Ich glaube auch, daß den l. f. Gerichten größere Wirksamkeit eingeräumt werden soll, allein diese machen größere Auslagen, und gezahlt muß es doch werden, und da glaube ich, daß sich die Gemeinden ökonomischer einrichten werden, wie bis jetzt. Uebrigens bin ich auch für das Princip der Gleichheit, und sehe nicht ein, warum Graz in dieser Hinsicht eine Ausnahme machen soll?

**Wasserfall:** Da müßte Graz mit Wien, Marburg, Leoben und andern Städten ganz gleich sein; allein man wird doch anerkennen, daß, je größer die Stadt ist, desto mehr Sicherheit erfordert wird.

**Kaiserfeld:** Ich stimme auch mit Herrn Dr. v. Wasserfall; denn wenn wir schon zur Erkenntniß einer Inconsequenz gekommen sind, so sollen wir sie nicht fernerhin verfolgen; ich glaube, diese Inconsequenz verbessern, das sei unsere Sache.

**Horstig:** Herr v. Kaiserfeld hat einen Satz ausgesprochen, der erst zu beweisen ist.

**Kottulinsky:** Was die Polizeigewalt anbelangt, so bin ich dafür, daß die öffentliche Sicherheit auf eine minder unangenehme und minder gehässige Weise befördert wird, wenn der Magistrat die Polizeigewalt in ihrem ganzen Umfange übernimmt. Ich glaube, daß das ein wesentlicher Moment ist für diese Bestimmung.

**Guggitz:** Ich würde wiederholt bitten, beim Principe der Gleichheit zu bleiben, damit nicht zu Gunsten einer Gemeinde eine Ausnahme gemacht werde.

**Kottulinsky:** Bezüglich der Grundbuchsführung und der Uebernahme der Manipulation des adeligen Richteramtes bin ich mit dem Herrn Guggitz ganz einverstanden.

Auf Aufforderung des Präsidenten liest Herr Dr. v. Wasserfall noch einmal seinen Zusatz.

**Kottulinsky:** Bezüglich der Grundbuchsführung und des adeligen Richteramtes sollen alle Gemeinden gleich gehalten werden.

**Wasserfall:** Wenn diese drückenden Lasten leider schon den Land- und bürgerlichen Gemeinden aufgebürdet worden sind, so fordert es die Gerechtigkeit, daß wenigstens die Stadt Graz von diesen drückenden und unnötigen Lasten verschont bleibe.

**Guggitz:** Wir müssen hier vom Beschlusse ausgehen. Es ist aber beschlossen worden, daß die Manipulation bei den bürgerlichen Gemeinden bleiben soll, deswegen spreche ich mich für das Princip der Gleichheit aus.

**Kottulinsky:** Es ist das Princip zuerst bei den Landgemeinden aufgenommen worden; ich glaube, daß derselbe Grund auch hier obwalten sollte. Nur glaube ich, daß das, was bei den bürgerlichen Gemeinden dagegen gesprochen wurde, bei der Stadt Graz wegfallen sollte, weil ihre Größe und ihre ökonomische Fähigkeit sie noch mehr geeignet macht zur Uebernahme dieser Lasten als andere Gemeinden.

**Guggitz:** Ich kann das Gegentheil behaupten, weil man Beweise hat, daß es nirgends in dieser Beziehung so schlecht steht, als bei dem Magistrate in Graz. In einigen Gemeinden wird nicht ein Kreuzer Umlage gezahlt, so sind sie gestellt. Sehen wir das in Graz?

**Wurmbrand:** Man soll eben darum die Lasten der Gemeinde Graz so viel als möglich erleichtern, aber nicht durch Uebernahme der Grundbuchsführung und der Manipulation des adeligen Richteramtes sie vermehren. Wollen



die Gemeinden am Lande die Grundbuchsführung und die Manipulation des adeligen Richteramtes, so sollen sie sie haben. Will das die Gemeinde Graz nicht, so soll es ihr auch frei stehen.

**Guggiz:** Die Gemeinde Graz will aber die Lasten nicht vermindern, sondern sie vielmehr ausdehnen; sie will das ganze Bezirkswesen und die Polizeigewalt in der vollen Ausdehnung übernehmen.

**Wasserfall:** Ich habe schon erklärt, daß die Gemeinde Graz die Polizeigewalt nicht deswegen, weil es ihr ersprießlich ist, sondern aus Nothwendigkeit der öffentlichen Sicherheit und Ruhe übernehmen müßte, und daher meine ich, es soll zuerst abgestimmt werden, ob der §. überhaupt so bleibe oder nicht?

**Abstimmung:** Nein.

**Präsident:** Ich frage nun, wie er abzuändern sei? Wollen Sie, Herr Guggiz! Ihren Antrag formuliren?

**Guggiz:** „Dem Gemeindevorstande, als politischen Behörde, obliegt die politische Verwaltung nach den bereits ausgesprochenen Grundsätzen.“

**Präsident:** Wo sind diese Grundsätze?

**Guggiz:** Bei den Gemeindevorständen, bei den Gemeinden überhaupt. „Hinsichtlich der Manipulation des nicht streitigen Richteramtsgeschäftes und der Grundbuchsführung gilt das, was von den Gemeinden überhaupt bemerkt wurde.“

**Wasserfall:** Dieser Beisatz ist ganz überflüssig, weil das, was im allgemeinen §. gesprochen wurde, ohnehin überall gilt, wo keine Ausnahme stattfindet. Hier handelt es sich besonders um die Polizeigewalt, welche gegenwärtig von der Polizeidirection ausgeübt wird. Es ist überall nur Eine Stimme, daß die Polizeigeschäfte der Gemeinde zugewiesen werden sollen. Das ist so wichtig, und mit der Gemeinde innig verbunden, daß sie gar nicht weggelassen werden können, ohne dagegen Gründe anzubringen, die überwiegend sind.

**Guggiz:** Das steht gar nicht entgegen; denn wir haben ja auch eine Polizei, und diese soll auch dem Magistrat in Graz übertragen werden.

**Wasserfall:** Die Polizei hat abgeforderte Geschäfte; besonders hat sie die Pässe und die Fremden über sich; diese Geschäfte müssen der Gemeinde zugewiesen werden, wenn das Vertrauen gewonnen werden, und insbesondere Alles, was einer geheimen Beaufsichtigung unterliegt, aufhören soll.

**Guggiz:** Die schweren Polizeiübertretungen sollen schon gar nicht dem Magistrat anheim fallen; sie sind ein Ausfluß der Strafgerichtsbarkeit, und gehören zu den Bezirksgerichten. Und was den Wunsch der Gemeinden anbelangt, so war er auch bei uns, und ist doch nicht erfüllt worden.

**Wasserfall:** Es handelt sich nur um die Hauptstadt Graz, welche bisher jährlich 7 — 8000 fl. für die Polizeidiener gezahlt hat, und der Staat hat sie zu seinen Zwecken verwendet.

**Kaiserfeld:** Es ist auch ein großer Unterschied zwischen der Hauptstadt Graz und den übrigen Städten und Märkten. Eine gute oder schlechte Polizeiverwaltung in Graz kann nicht ohne Rückwirkung für das ganze Land sein.

**Präsident:** Soll der Magistrat die Geschäfte der Polizeidirection übernehmen oder nicht?

**Abstimmung:** Ja.

**Präsident:** Es entsteht nun die Frage: ob dem Gemeindevorstande die politische Verwaltung in ihrem ganzen Umfange, wie sie außer der Hauptstadt dormalen den Bezirksobrigkeiten zusteht, und künftighin den an deren Stelle tretenden l. f. Behörden erster Instanz zugewiesen sein wird, übertragen werden sollen oder nicht? kurz, ob ihnen die politische Verwaltung zuzustehen soll oder nicht?

**Horstig:** Ich bin der Ansicht, daß auch die schwereren Polizeiübertretungen unter dieser Polizeigewalt begriffen sind. Ich glaube, daß es hier nur besser ausgedrückt erscheint, näher bestimmt und auseinander gesetzt ist.

**Wasserfall:** Schwere Polizeiübertretungen sind ein Ausfluß des Strafgerichtes, und diese sei nur den politischen Behörden zuzuweisen. Wenn die Landgemeinden die schweren Polizeiübertretungen übernehmen würden, so müßte jede Gemeinde auch einen geprüften Richter haben, und somit eine ganze Amtirung.

**Präsident:** Die Frage, die zu beantworten ist, ist diese: Soll dem Magistrat die politische Verwaltung in ihrem ganzen Umfange, wie sie außer der Hauptstadt dormalen den Bezirksobrigkeiten zusteht, und künftighin den an deren Stelle tretenden l. f. Behörden erster Instanz zugewiesen sein wird, zustehen oder nicht? Ich glaube, ich werde mündlich abstimmen lassen.

**Abstimmung:** 37 Stimmen Ja, 35 Nein. Also angenommen.

**Präsident:** Jetzt kommen wir auf den Beisatz „mit Einschluß aller den l. f. Kreisämtern zugetheilten Geschäfte.“ Es ist der Antrag gestellt worden, daß dem Magistrat jene Geschäfte zuzutheilen sind, welche den Kreisämtern zugetheilt waren, aber in Localangelegenheiten. Darunter werden also die Satzungen begriffen, und dergleichen Geschäfte. Ich stelle an Hrn. Dr. v. Wasserfall die Frage, was man noch darunter verstehe?

**Wasserfall:** Das Kreisamt hat neben seinen bestimmten Geschäften auch noch bei den Bauten einzuschreiten. Bei den Gewerbsverleihungen war das Kreisamt gewöhnlich die zweite Instanz, so wie auch die Satzungen durch das Kreisamt bestätigt wurden.

**Guggiz:** Ich finde überall eine Bevorzugung der Hauptstadt, die doch nur in demselben Verhältnisse sich befindet, wie die bürgerlichen Gemeinden; warum sind die Kreisstädte ausgeschlossen?

**Horstig:** Ja, sie haben nicht dasselbe Verhältniß.

**Guggiz:** Ja, sie haben dasselbe Verhältniß, es wird auch bei jeder Kreisstadt eine Commission zum Baue abgeordnet. Sollen diese denn schlechter sein, als die Hauptstadt?

**Wasserfall:** Wir haben gewünscht, daß die Stadt Graz ihrem Umfange und ihrer Bevölkerung gemäß geleitet werde. Darum haben wir der Stadt Graz dieses ausdrücklich zugewiesen, übrigens, wenn das so ein Anstand sein sollte, so können wir den Beisatz auch weglassen, denn ohnehin ist das schon in den allgemeinen Grundsätzen enthalten.

**Präsident:** Soll der Nachsatz: „Und dem Kreisamte in Localangelegenheiten,“ bleiben oder wegfallen?

**Abstimmung:** Er bleibt.

**Knauff-Lenz:** Es wäre nun die Frage zu erörtern, ob unter die Localangelegenheiten auch die Satzungen gehören, und da kann leicht der Fall eintreten, daß, indem der Gemeindevorstand auch aus den Gewerbsleuten gewählt werden kann, und diese bei der Satzung theilhaft erscheinen, eine Collision zwischen ihrer Pflicht und ihrem Gewerbe entstehe.

**Wasserfall:** Da wäre nur das zu thun, was auch jetzt geschieht, daß der Beeinträchtigte den Recurs an das Gubernium ergreife.

**Hochecker:** Da wäre nur die Vorsicht anzuwenden, daß der Betheiligte von der Berathung ausgeschlossen würde, und wir hoffen, daß nicht bloß Bäcker und Fleischer zu Gemeindevorständen erwählt werden.

**Guggiz:** Wir haben jetzt dasjenige berührt, was dem Magistrat Graz als politische Behörde obliegt. Was derselben aber hinsichtlich der Manipulation in Grundbuchsachen und im adeligen Richteramte zukom-



men würde, darüber hat Hr. Dr. v. Wasserfall einen eigenen Zusatz gemacht. (Derselbe wird gelesen.)

**Rhünburg:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß es vielleicht gut wäre, wenn selbst dieser Zusatz in zwei Theile getheilt würde, und zwar zuerst, ob der Magistrat Graz die Grundbuchsführung und das adelige Richteramt mit anderen Gemeinden gleich habe, und zweitens hinsichtlich der Criminalgerichtspflege.

**Wasserfall:** Ich habe nicht Ursache gehabt, von der Criminaljustiz etwas zu sagen, weil sie den Gemeinden nirgends zugewiesen ist, aber ich wollte doch davon eine Erwähnung machen, weil das nicht streitige Richteramt auch ein Theil der Justiz ist. Ich glaube, es wäre jetzt abzustimmen, ob der Beisatz aufgenommen werden kann oder nicht. Würde er nicht aufgenommen, so bleibt die Regel, die bereits bei den andern Gemeinden besteht.

**Kaisp:** Ich bin der Meinung, daß wir das Richteramt ganz weglassen.

Auf Ansuchen des Hrn. Präsidenten stellt Hr. Dr. v. Wasserfall noch einmal seinen Antrag, worauf dann

auf Verlangen einiger Mitglieder die namentliche Abstimmung erfolgte. Die Majorität war nicht dafür, und zwar: 44 Stimmen, gegen 27 waren für Nein.

**Wasserfall** bittet, sein *Votum separatum* aufzunehmen, und zwar mit dem Beisatze, daß nur 70 Mitglieder anwesend waren; so verlangten auch alle übrigen in der Minorität stehende Mitglieder ihr *Votum separatum* aufzunehmen. Die Landtagsmitglieder, welche in der Minorität stimmten, und die Aufnahme des *Separatvotums* in das Landtagsprotokoll beehrten, waren die Herren: Beno, Abt zu Admont; Gottlieb, Propst zu Vorau, Graf Wurmbbrand, Ritter v. Bittoni, Graf Rhünburg, Ludwig Freiherr v. Mandell, Ritter v. Fridau, Heinrich Graf v. Brandis, Leop. Graf v. Plaz, Alfred Graf d'Avernas, Vincenz Perko, Josef v. Neupauer, Caj. v. Schluetenberg, Moriz v. Kaiserfeld, Heinrich Knaffl-Lenz, Dr. Leopold Hasler, Joh. Gottlieb, Jos. Mayer, Jos. Mark, Dr. Anton v. Wasserfall, Mich. Purgleitner, David Sigmund, Joh. Pichlmayer, Dr. Ignaz Homann, Jos. Hutter, Dr. Joh. Gottweiss und Carl Hochecker.

### XIII. Sitzung am 1. Juli 1848.

(Schluß der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

§. 108 wird gelesen.

**Wasserfall:** Ich glaube, daß man auch hier den Punct f „die Gemeindevorstände bestehen aus der Gemeindeversammlung u. s. w.“ weglassen könne.

**Präsident:** Hat Jemand über diesen Paragraph mit Hinweglassung des Punctes f, wo es heißt, daß die Gemeindeversammlung auch unter die Gemeindevorstände gehört, etwas zu bemerken?

**Mark:** Ich erlaube mir die Bemerkung, daß statt 15 Viertelmeister gesetzt werden soll: „Viertelmeister oder Grundrichter.“ Damit die Gemeinde in dem Fall einer Abänderung nicht gebunden sein soll, so schlage ich vor, die Zahl 15 auszulassen, und zu sagen: „Viertelmeister oder Grundrichter.“

**Präsident:** Das glaube ich nicht, denn die Grundrichter sind mindere Personen als die Viertelmeister.

**Mark:** Nein, Excellenz! in Wien haben die Grundrichter dieselben Obliegenheiten wie die Viertelmeister.

**Wasserfall:** In Wien haben sie noch mehr zu thun als die Viertelmeister, sie haben Vergleiche zu schließen, haben die sogenannte Wirthschaftsverwaltung, aber ich glaube, das hat nur die Regierung zu bestimmen, wem das Justizfach zugetheilt werden soll.

**Mark:** Da die Viertelmeister aufhören sollen, so werden die Grundrichter dann, wenn wir sie einmal einführen, dieselben Obliegenheiten haben, wie die Viertelmeister; denn es liegt schon ein Antrag vom Gemeindeausschusse vor, daß die Viertelmeister aufhören, und Grundgerichte gebildet werden sollen, durch Zusammenziehung von 3 Vierteln. Man wird dann leicht Männer finden, die für dieses Geschäft tauglich sind.

**Präsident:** Hat Jemand noch Etwas zc.

**List:** Erlauben Excellenz, wenn die Gemeindeversammlung ausbleiben soll, so weiß ich nicht, was nachdem werden wird, denn sie muß ja doch einmal zusammen kommen, um den Ausschuss zu wählen.

**Präsident:** Die Gemeindeversammlung bleibt schon, nur wird sie hier nicht zu dem Gemeindevorstand gerechnet.

Hat noch Jemand Etwas zu bemerken? — Kann der §. mit Hinweglassung des Punctes f so bleiben wie er ist? (Majorität, daß er in der Art bleibe.)

**Mark:** Die Zahl 15 soll weggelassen werden.

**Präsident:** Ich habe schon gefragt, ob der §. so bleiben soll wie er ist, und es hat Alles gesagt: Ja! — Hr. Mark hat den Vorschlag gemacht, daß die Zahl 15 bei den Viertelmeistern wegbleibe.

Sind Sie dafür?

(Große Majorität dafür.)

**Suber:** Ich glaube, es soll noch hinzugefügt werden: „oder Grundrichter.“

**Präsident:** Jetzt ist die Abstimmung schon vorüber.

**List:** Ich glaube selbst, es soll heißen: „Viertelmeister oder Grundrichter,“ denn auf dem Lande —

**Präsident:** Hier ist nur von der Stadtgemeinde Graz die Rede.

**Wasserfall:** „Ober Grundrichter“ soll es darum heißen, weil wir diese von der Analogie von Wien aufnehmen sollen? Ich glaube aber nicht; denn in Wien sind die Grundrichter Personen, die nicht nur das zu thun haben, was der Bürgermeister auf sich hat, sondern sie haben auch Vergleiche zu schließen und Streite zu entscheiden.

§. 109 wird gelesen.

**Horstig:** Ich glaube, daß die Bemerkung von §. 32 hier am Plage wäre.

**Wasserfall:** In Graz hat der Bürgermeister keine vollziehende Gewalt, dazu sind der Vicebürgermeister und die geprüften Rätthe.

**List:** Excellenz, auf dem Lande haben der Bürgermeister und der Oberrichter keine Amtsstracht, ich denke, es ist in der Hauptstadt auch nicht nöthig.